

Das neue IPR-Gesetzbuch Panamas – Ein Kaleidoskop des Kollisionsrechts

Von Dr. Jürgen Samtleben, Hamburg

- I. Entstehung und Aufbau des Gesetzbuchs
- II. Das Gesetzbuch
 - Einleitungstitel
 - Kap. I: Anwendung des Internationalen Privatrechts
 - Kap. II: Internationaler Charakter einer Rechtsbeziehung [und Form]
 - Kap. III: Befugnisse des inländischen Richters
 - Kap. IV: Umfang der Jurisdiktionskonflikte
 - Kap. V: Forum der Gerichtszuständigkeit
 - Titel I: Entbindung von der panamaischen Jurisdiktion
 - Kap. I: Ablehnung und Prorogation der Internationalen Zuständigkeit
 - Kap. II: Veränderung der Jurisdiktion der Juristischen Personen mit extraterritorialen Aktivitäten, die in der panamaischen Jurisdiktion inkorporiert sind
 - Titel II: Personalstatut und Sachen
 - Kap. I: Grundsatz der Gleichheit zwischen Panamaern und Ausländern
 - Kap. II: Verschollenheitserklärung
 - Kap. III: Todesvermutung
 - Kap. IV: Eherecht
 - Kap. V: Ehescheidung und -trennung
 - Kap. VI: Kindschaft
 - Kap. VII: Unterhaltspflicht
 - Kap. VIII: Adoption
 - Kap. IX: Vormundschaft
 - Kap. X: Entmündigung
 - Kap. XI: Volljährigkeitserklärung
 - Kap. XII: Testamente
 - Kap. XIII: Sachenrecht
 - Titel III: Verträge
 - Kap. I: Internationaler Grundsatz Pacta Sunt Servanda
 - Kap. II: Internationale Verjährung [und anderes]
 - Kap. III: Regelung der ungleichen Verträge
 - Kap. IV: Regelung der besonderen Verträge

Titel IV: Internationale Rechtshilfe
Kap. I: Internationale Rechtshilfe in Zivilsachen
Kap. II: Internationale Rechtshilfe in Strafsachen
Titel V: Quasiverträge [und außervertragliche Haftung]
Kap. I: Zahlung der Nichtschuld und ungerechtfertigte Bereicherung
Kap. II: Zuständige Gerichte für Quasikontrakte
Titel VI: Außervertragliche Haftung
Titel VII: Internationales Handelsrecht
Kap. I: Wertpapiere
Kap. II: Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit
Kap. III: Internationale Fiskalschiedsgerichtsbarkeit
Kap. IV: Internationaler Konkurs
Titel VIII: Regelung der Bewertung des ausländischen Beweises
Kap. I: Anerkennung des ausländischen Rechts
Kap. II: Ausländischer Beweis
Kap. III: Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile [und
internationales Seerecht]
Titel IX: Schlussbestimmungen
III. Fazit

Abstract

Panama ist ein wichtiges Bankenzentrum und Sitz vieler international tätiger Gesellschaften. Deshalb ist die Regelung der privatrechtlichen Rechtsbeziehungen im internationalen Kontext hier von besonderer Bedeutung. Das Internationale Privatrecht war in Panama bisher in einzelnen Vorschriften des Zivilgesetzbuchs und des Familiengesetzbuchs sowie in einigen Spezialgesetzen geregelt. An ihre Stelle ist jetzt das Gesetz Nr. 7 von 2014 getreten, das in 184 Artikeln eine umfangreiche Regelung des Internationale Privat- und Verfahrensrechts enthält. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über den Inhalt des Gesetzes. Dabei zeigt sich, dass das Gesetz erhebliche Mängel aufweist, die auf einer ungenügenden Koordination der einzelnen Teile und einer wenig sorgfältigen Redaktion des Gesetzestextes beruhen. Auch in Panama wird deshalb eine Reform des Gesetzes gefordert.

Das neue IPR-Gesetzbuch Panamas – Ein Kaleidoskop des Kollisionsrechts

Von Dr. Jürgen Samtleben, Hamburg

Panama is known as an important banking center and as the registered office of many internationally active corporations. Therefore, international relations between private subjects need specific regulation. Up to now, the private international law of Panama found its basis in individual provisions of the Civil Code, the Family Code and some special laws. These provisions were replaced by Law 7 of 2014, which contains in 184 articles a comprehensive regulation of nearly all conflict-of-law topics. The following article gives an overview of the new Law. As a result, it must be stated that the Law contains many flaws, due to insufficient coordination between the different parts and a lack of careful editing of the individual articles. In Panama, as well, the law has been criticized and there is a call for its thorough reform.

Am 8.5.2014 wurde in Panama ein Gesetzbuch des Internationalen Privatrechts verkündet, das am 8.11.2014 in Kraft getreten ist.¹ Diese Materie war bisher bruchstückhaft im Einleitungstitel und im dritten Buch des Zivilgesetzbuchs von 1916 sowie speziell für das Familienrecht im Familiengesetzbuch von 1994 geregelt.² Einzelne kollisionsrechtliche Bestimmungen enthält auch ein Gesetz von 2006 über internationale Konflikte auf dem Gebiet des Privatrechts.³ Dagegen ist das neue Gesetzbuch von 2014 mit seinen 184 Artikeln die umfangreichste nationale Kodifikation des Internationalen Privatrechts in Lateinamerika und

wird auch im internationalen Kontext nur vom *Código Bustamante* übertroffen, der mit seinen 437 Artikeln als staatsvertragliche Kodifikation des IPR zwischen 15 lateinamerikanischen Staaten gilt.⁴ Die folgende Darstellung soll einen systematischen Überblick über Entstehung und Inhalt der neuen Kodifikation geben, ohne erschöpfend auf alle Einzelregelungen des Gesetzbuchs einzugehen.

I. Entstehung und Aufbau des Gesetzbuchs

Der Entwurf des Gesetzbuchs geht auf die Bemühungen einer Arbeitsgruppe zurück, die sich um den panamaischen Kollisionsrechtler *Gilberto Boutin Icaza* gebildet hat-

¹ Ley 7 de 8 de mayo de 2014 que adopta el Código de Derecho Internacional Privado de la República de Panamá, Gaceta Oficial Digital Nr. 27530 vom 8.5.2014 (www.gacetaoficial.gob.pa). Diese Internetausgabe des Gesetzblatts hat offizielle Beweiskraft, Ley 53 vom 28.12.2005, Gaceta Oficial Nr. 25454 vom 29.12.2005. Die Print-Ausgabe des Gesetzblatts wurde zum Ende 2006 eingestellt.

² Diese Bestimmungen sind mit deutscher Übersetzung abgedruckt in *Kropholler/Krüger/Riering/Samtleben/Siehr*, Außereuropäische IPR-Gesetze, 1999, S. 620 ff. Allgemein zum bisherigen panamaischen IPR siehe *Samtleben*, Rechtspraxis und Rechtskultur in Brasilien und Lateinamerika, 2010, S. 352, 375 f., 449.

³ Ley 32 vom 1.8.2006, Gaceta Oficial Nr. 25603 vom 4.8.2006. Durch dieses Gesetz wurde ein eigener Abschnitt in das Gerichtsgesetzbuch (*Código Judicial*) als Art. 1421-A bis 1421-M eingefügt.

⁴ Siehe dazu *Samtleben*, Internationales Privatrecht in Lateinamerika, Der Código Bustamante in Theorie und Praxis, 1979. Vgl. für Panama *Boutin Icaza*, Código de Bustamante y normas internas de derecho internacional privado, 2. Aufl. 1991.

te.⁵ Nähere Informationen über den Verlauf der Arbeiten sind nicht bekannt. So enthält die führende panamaische Rechtszeitschrift „*Anuario de Derecho*“, die häufiger auch Beiträge zum Internationalen Privatrecht veröffentlicht, keinen Hinweis auf den Gesetzentwurf und seine Hintergründe. Der Entwurf wurde im August 2009 mit einer ausführlichen Begründung in das Parlament eingebracht; dort wurde er an den Rechtsausschuss (*Comisión de Gobierno, Justicia y Asuntos Constitucionales*) überwiesen und von diesem im April 2010 weitgehend unverändert dem Plenum zur Beratung vorgelegt.⁶ Erst im März 2012 wurde der Entwurf vom Parlament in dritter Lesung gebilligt.⁷ Nach der Verfassung Panamas muss ein solcher Gesetzentwurf nach seiner Verabschiedung von der Exekutive als Gesetz verkündet oder innerhalb von 30 Tagen mit Einwendungen an das Parlament zurückgeschickt werden (Art. 168–169). Offenbar hat es solche Einwendungen gegeben, denn das Parlament hat sich erneut mit der Sache befasst und den Gesetzentwurf im Februar 2013 wiederum in dritter Lesung verabschiedet.⁸ Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf enthält der Text zahlreiche Veränderungen, wobei nicht erkennbar ist, in welcher Phase des Gesetzgebungsverfahrens diese vorgenommen wurden. Insbesondere wird er nun nicht mehr als Gesetz (*Ley*), sondern als Gesetzbuch (*Código*) bezeichnet. Auch jetzt erfolgte aber keine Verkündung durch die Exekutive. Erst ein Vorstoß, den *Boutin* selbst im folgenden Jahr beim Außenminister unternahm, führte offenbar zum Erfolg.⁹ Am 8.5.2014 verkündete der Präsident der Republik das Gesetzbuch des Internationalen Privatrechts, das am gleichen Tag im Gesetzblatt veröffentlicht wurde. Welches die Gründe waren, die zunächst die Exekutive zu ihrer ablehnenden Haltung bewogen haben, lässt sich nur vermuten. Wie eine nähere Betrachtung des Gesetzbuchs zeigt, könnte dabei durchaus eine Rolle gespielt haben, dass es in der vorliegenden Form noch erhebliche handwerkliche Mängel aufweist.

Das Gesetzbuch ist in 10 Titel gegliedert: Einleitungstitel, I. Entbindung von der panamaischen Jurisdiktion, II. Personalstatut und Sachen, III. Verträge, IV. Internationale Rechtshilfe, V. Quasiverträge und außervertragliche Haftung, VI. Außervertragliche Haftung, VII. Internationales Handelsrecht, VIII. Regelung der Bewertung des ausländischen Beweises, IX. Schlussbestimmungen. Bereits diese Gliederung verwirrt durch ihre unsystematische Mischung von verweisungs- und verfahrensrechtlichen Materien. Auch korrespondiert der Inhalt vielfach nicht mit dem angegebenen Titel. So enthält der Titel I über die fehlende panamaische Jurisdiktion nicht nur eine Vorschrift über die Staatshaftung (Art. 16), sondern ebenso eine umfassende Regelung des Internationalen Gesellschaftsrechts (Art. 20–25). Im Titel III über die Verträge ist das Kapitel II (Art. 80–98) nach seiner Überschrift der Internationalen Verjährung gewidmet, enthält dazu aber nur eine einzige Vorschrift, während die übrigen 18 Artikel völlig andere Materien betreffen. Der Titel IV über die Internationale Rechtshilfe (Art. 114 ff.) behandelt nicht nur die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen, sondern regelt ausführlich auch das Internationale Strafrecht (Art. 125–131). Der Titel V über die Quasi-Verträge und außervertragliche Haftung behandelt tatsächlich nur die Quasi-Verträge, wohingegen die außervertragliche Haftung in dem anschließenden

⁵ Siehe sein Lehrbuch: *Boutin Icaza*, *Derecho internacional privado*, 2. Aufl. 2006; zur Arbeitsgruppe unten Fn. 7.

⁶ Anteproyecto de Ley 72 vom 27.8.2009 mit Proyecto de Ley 140 vom 21.4.2010, www.organosjudicial.gob.pa/cendoj/wp-content/blogs.dir/cendoj/PROYECTOS_DE_LEY_INSTITUCIONALES/otros/proyectos/proyecto_140_2010_derechointernacional.pdf (abgerufen am 21.6.2015).

⁷ Siehe die Pressemitteilung des Parlaments mit Foto der Arbeitsgruppe unter <http://www.panamaon.com/noticias/politica/1111424-regulan-relaciones-de-derecho-internacional-privado-en-panama.html> (abgerufen am 21.6.2015).

⁸ Das ergibt sich aus der Verkündungsformel des Gesetzbuchs.

⁹ Siehe <http://mire.gob.pa/noticias/2014> unter Archivio-Enero 2014, S. 3 (abgerufen am 21.6.2015).

Titel VI eine eigene Regelung erfährt. Der Titel VIII über die Bewertung des ausländischen Beweises enthält auch zwei Kapitel über die Anwendung ausländischen Rechts und die Anerkennung ausländischer Urteile, wobei das letztere Kapitel zusätzlich das internationale Seerecht umfasst. Ähnliche Inkongruenzen finden sich in anderen Teilen des Gesetzbuchs. Häufig ist die gleiche Materie mehrfach an verschiedenen Stellen des Gesetzes geregelt. Darüber hinaus enthält das Gesetzbuch zahlreiche materiellrechtliche Bestimmungen, wobei nicht immer deutlich ist, ob es sich dabei um erläuternde Definitionen oder um international zwingende sachrechtliche Vorschriften handelt. Insgesamt macht das Gesetzbuch den Eindruck, als seien hier mehrere Entwürfe kaleidoskopartig durcheinander gemischt und auf eine kritische Endredaktion verzichtet worden.

Als Ziel der Kodifikation bezeichnet die Begründung des Gesetzentwurfs den Schutz der Interessen der panamaischen Staatsangehörigen, die Respektierung der Rechte der Ausländer, die internationale Gerechtigkeit und die Systematisierung der bestehenden Rechtsvorschriften. Inhaltlich folgt das Gesetzbuch wie das bisherige Recht dem Staatsangehörigkeitsprinzip. Im Übrigen stehen moderne Ansätze neben überkommenen Regelungen, redundante Vorschriften neben rätselhaften Bestimmungen. Ein getreues Bild des Gesetzbuchs lässt sich nur anhand seiner eigenen Systematik gewinnen. Deshalb wird seine Gliederung auch für die folgende Darstellung zugrunde gelegt. Dabei sollen in erster Linie die Bestimmungen über das anwendbare Recht und die internationale Zuständigkeit näher erörtert und die übrigen verfahrensrechtlichen Vorschriften nur cursorisch behandelt werden.

II. Das Gesetzbuch

Einleitungstitel

Kap. I: Anwendung des Internationalen Privatrechts

In Art. 1 wird ausführlich der Anwendungsbereich des Gesetzbuchs umschrieben, wobei den Staatsverträgen der Vorrang eingeräumt wird. Nach dieser Bestimmung regelt das Gesetzbuch die Zuständigkeit der panamaischen Gerichte in internationalen Fällen sowie das auf internationale Rechtsbeziehungen anwendbare Recht. Auch soll das Gesetzbuch danach die Regelung der panamaischen Staatsangehörigkeit und das Ausländerrecht umfassen, enthält dazu aber keine eigenen Bestimmungen.¹⁰ Vielmehr wird darin die Staatsangehörigkeit lediglich als Anknüpfungsmoment genannt und hinsichtlich der Ausländer die Frage der im Ausland wohl erworbenen Rechte angesprochen.

Kap. II: Internationaler Charakter einer Rechtsbeziehung [und Form]

Nach Art. 2 liegt eine internationale Rechtsbeziehung vor, (1) wenn von panamaischen Gerichten über ein Rechtsgeschäft zu entscheiden ist, das Anknüpfungspunkte

¹⁰ Das Staatsangehörigkeitsrecht ist geregelt in den Art. 8–16 der Verfassung von 1972 (i.d.F. von 2004), das Ausländerrecht im Dekret-Gesetz Nr. 3 vom 22.2.2008, Gaceta Oficial Digital Nr. 25986 vom 26.2.2008.

zu verschiedenen Staaten besitzt, (2) wenn die Vertragsparteien in verschiedenen Staaten ansässig sind oder (3) wenn die Rechtsbeziehung eine notwendige Folge des internationalen Handels oder solcher tatsächlicher oder rechtlicher Handlungen ist, deren Ausführung sich in verschiedenen Staaten vollzieht oder vollendet.

Die folgenden Art. 3–4 betreffen dagegen die Form der Rechtsgeschäfte und entsprechen den bisherigen Art. 7–8 des Zivilgesetzbuchs. Grundsätzlich unterliegt die Form der *lex loci actus*, doch können die Parteien ein anderes Recht wählen, mit dem das Rechtsgeschäft eine Verbindung besitzt. Die frühere Regelung, die nur die Wahl des panamaischen Rechts gestattete, wurde dabei zu einer allseitigen Kollisionsnorm erweitert. Sofern die panamaischen Gesetze eine öffentliche Beurkundung verlangen, haben aber privatschriftliche Urkunden weiterhin keine Wirkung in Panama, unabhängig von ihrem Errichtungsort.

Kap. III: Befugnisse des inländischen Richters

Unter dieser mehrdeutigen Überschrift behandelt das Gesetzbuch die Probleme des Allgemeinen Teils des IPR, wobei das Kapitel nochmals in sechs Abschnitte (*secciones*) aufgeteilt ist, die aber jeweils nur einen Artikel umfassen. Der 1. Abschnitt ist der Qualifikation gewidmet, die gemäß Art. 5 nach dem einschlägigen Staatsvertrag oder sonst nach der panamaischen *lex fori* vorzunehmen ist. Die ausländische *lex causae* ist dagegen maßgebend, wenn es sich um ein Rechtsinstitut handelt, das dem inländischen Recht unbekannt ist, was den panamaischen Richter aber nicht hindern soll, über seine Rechtsnatur zu entscheiden. Der 2. Abschnitt trägt die Überschrift „Renvoi und internationaler ordre public“, regelt aber in Art. 6 nur den *renvoi*, der in Fragen des Personalstatuts und für bewegliche Sachen unbeschränkt und unterschiedslos auf das inländische Recht oder das eines Drittstaates zugelassen wird. Erst der 3. Abschnitt handelt tatsächlich vom internationalen *ordre public*: Nach Art. 7 werden die Wirkungen ausländischer Rechtsakte oder Gesetze nicht anerkannt, soweit sie grundlegende Prinzipien (*principios fundamentales*) oder wesentliche Rechte (*derechos esenciales*) verletzen oder grundlegenden Institutionen (*instituciones básicas*) der panamaischen Rechtsordnung widersprechen. Als Ersatzrecht ist die inländische *lex fori* anzuwenden. Was „grundlegende internationale Prinzipien“ sind, wird im folgenden Abschnitt 4 ausführlich definiert. Nach Art. 8 muss der Richter die grundlegenden Prinzipien der internationalen Gemeinschaft beachten wie das höhere Interesse des Kindes oder des Verbrauchers, die sich gegenüber jedem anderen Aspekt durchsetzen; ferner die Gleichheit, die Billigkeit, Treu und Glauben und die Redlichkeit im Geschäftsverkehr, die Rechtssicherheit, die grundsätzliche Territorialität des Gesetzes (!), die „*personalidad de las normas sobre el Estado*“¹¹ die Geschäftsfähigkeit und das Familienrecht, die Verhältnismäßigkeit, die (ohne Umgehung der zuständigen Rechtsordnung) wohlerworbenen Rechte, den Schutz der schwächeren Partei, die internationalen Verpflichtungen *erga omnes* und die aus dem *ius cogens* abgeleiteten Rechte sowie schließlich die Umwelthaftung und die anwendbaren Prinzipien der universellen Gerechtigkeit. Die Vorfrage wird im folgenden Abschnitt 5 in Art. 9 unabhängig vom Recht der Hauptfrage dem vom Kollisionsrecht der *lex fori* bezeichneten Recht unterworfen. Der abschließende Abschnitt 6 behandelt in Art. 10 die Anpassung

¹¹ Vermutlich ein Druckfehler statt „*personalidad de las normas sobre el estado [de las personas]*“, also die persönliche Anknüpfung der Normen über den Personenstand.

und folgt dabei wörtlich dem Art. 9 der Interamerikanischen Konvention über die Allgemeinen Grundsätze des Internationalen Privatrechts.¹²

Kap. IV: Umfang der Jurisdiktionskonflikte

In diesem Kapitel wird zunächst in Art. 11 definiert, was unter Jurisdiktionskonflikten zu verstehen ist, nämlich die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit in internationalen Fällen im Sinne des Art. 2. Diese Bestimmung der internationalen Zuständigkeit umfasst nach Art. 12 im weiteren Sinne die Vorschriften über die direkte internationale Zuständigkeit (welche die Zuständigkeit in Abhängigkeit vom Schutzinteresse festlegen), die Prorogation der Zuständigkeit, die internationale Klagenverbindung, die internationale Rechtshängigkeit, die Vorschriften über die Bewertung des Beweises und die Akte der internationalen Rechtshilfe, die sich auf dieses Gesetzbuch gründen, sowie die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und Schiedssprüche. Für die Zuständigkeit des panamaischen Richters verweist die Vorschrift auf die Regelungen in diesem Gesetzbuch, hilfsweise auf das Gerichtsgesetzbuch (*Código Judicial*) oder Spezialgesetze. Jedoch besteht eine Ersatzzuständigkeit der panamaischen Justiz, wenn im ausländischen Forum wohlerworbene Rechte panamaischer Staatsangehöriger missachtet werden oder ein Fall der Rechtsverweigerung vorliegt.

Kap. V: Forum der Gerichtszuständigkeit

Dieses Kapitel enthält in Art. 13 eine Aufzählung der Anknüpfungspunkte für die Zuständigkeit der panamaischen Gerichte. Diese sind zuständig, wenn sich Vermögen oder Güter des Beklagten in Panama befinden, wenn im Fall der außervertraglichen Haftung der Schadensort in Panama liegt (vorbehaltlich abweichender Vereinbarung), sowie für persönliche Klagen bei Wohnsitz des Beklagten in Panama. Die Zuständigkeit ist weiter gegeben für vertragliche Klagen, sofern der Vertrag Wirkungen oder Rechtsfolgen in Panama hat, bei öffentlich beurkundeten Verträgen auch dann, wenn sie in Panama geschlossen wurden. Die panamaischen Gerichte sind ferner zuständig, wenn das ausländische Gericht dem panamaischen Staatsangehörigen sein Recht verweigert (siehe schon oben Art. 12) oder die in einem Adhäsionsvertrag (AGB) vorgesehene Zuständigkeit des ausländischen Gerichts für den panamaischen Kläger übermäßig beschwerlich ist. Diese Aufzählung der Zuständigkeiten ist allerdings in keiner Weise abschließend; an vielen Stellen des Gesetzbuchs finden sich spezielle Zuständigkeitsvorschriften für einzelne Materien.

Der Art. 14 betrifft die Verjährung und handelt überhaupt nicht von der Zuständigkeit, sondern vom anwendbaren Recht. Er wird deshalb weiter unten im Zusammenhang mit der entsprechenden Vorschrift des Art. 80 kommentiert.

468

Titel I: Entbindung von der panamaischen Jurisdiktion

Nachdem die Grundsätze der internationalen Zuständigkeit bereits im Einleitungstitel geregelt wurden, behandelt der erste Titel des Gesetzbuchs die Entbindung (*desvinculación*) von der panamaischen Jurisdiktion, also die fehlende Zuständigkeit der

¹² Siehe dazu Samtleben, Die Interamerikanischen Spezialkonferenzen für IPR, RabelsZ 44 (1980) 257, 284 ff., 287 f. (engl. Text ebd. 380).

panamaischen Gerichte. Nach Art. 15 können die panamaischen Gerichte ihre Zuständigkeit verneinen, wenn sie ihnen durch keine gesetzliche Vorschrift zugewiesen wird oder der Sachverhalt keine Verbindung mit der panamaischen Rechtsordnung hat. Allerdings wird dadurch eine ausdrückliche oder stillschweigende Prorogation der panamaischen Gerichte nicht ausgeschlossen. Jedoch soll der Richter von vornherein jede Klage abweisen, die nicht auf eine gesetzliche Vorschrift gestützt werden kann und eine Umgehung der internationalen Zuständigkeit oder einen Fall des *forum shopping* darstellt.¹³ In der gleichen Vorschrift werden auch die Fälle der fehlenden Gerichtsbarkeit erfasst: Unzulässig ist eine Klage gegen einen ausländischen Staat oder eine internationale Organisation, sofern diese Immunität besitzen oder (?) ihre Handlungen, die Gegenstand der Klage sind, zu den Akten *iure imperium* [sic] gehören oder Ausfluss der Souveränität sind. Dagegen kann der panamaische Richter über Klagen entscheiden, wenn es sich um Tätigkeiten des Staates *iure gestione* [sic] oder Aktivitäten des internationalen Handels handelt, deren Wirkungen sich auf das panamaische Staatsgebiet erstrecken.

Nicht die Zuständigkeit, sondern das materielle Recht betrifft die folgende Vorschrift des Art. 16: Der panamaische Staat haftet nur solidarisch oder subsidiär, wenn eine panamaische Rechtsvorschrift das bestimmt. Eine solche Haftung ist aber ausgeschlossen bei Durchführung oder Konzessionen von öffentlichen Dienstleistungen im nationalen oder internationalen Rahmen, sofern die panamaische Verwaltung oder die autonomen Einrichtungen (*entidades autónomas*) keine Kontrolle über diese Tätigkeit übernommen haben.

Kap. I: Ablehnung und Prorogation der Internationalen Zuständigkeit

In diesem Kapitel wird zunächst in Art. 17 die Derogation der panamaischen Zuständigkeit behandelt, nachdem deren Prorogation bereits in Art. 15 angesprochen wurde. Wenn in Art. 17 von Prorogation die Rede ist, so ist damit die Prorogation eines ausländischen Gerichts oder Schiedsgerichts gemeint. Der Richter kann (!) danach seine Zuständigkeit ablehnen, wenn eine Gerichtsstands- oder Schiedsklausel vorliegt und die Angelegenheit dispositiver Natur ist.¹⁴ Eine solche Prorogation ist jedoch unzulässig, wenn eine ausschließliche Zuständigkeit besteht, die jede Prorogation zugunsten eines ausländischen Gerichts oder Schiedsgerichts ausschließt (eine tautologische Formulierung).¹⁵ Eine Prorogation liegt nach Art. 17 vor, wenn durch eine schriftliche Vereinbarung ein bestimmtes Forum gewählt wird und dieses die Prorogation annimmt oder die Parteien durch ihr Verhalten im Prozess die Gerichtszuständigkeit prorogieren; vorsorglich wird wiederholt, dass es sich dabei um eine dispositive Mate-

¹³ Zum Hintergrund dieser Bestimmung siehe *Boutin Icaza*, *Forum non conveniens*, *La limitación de jurisdicción y la denegación de justicia*, 2003, unter kritischer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung der panamaischen Seegerichte; engl. Zusammenfassung in *YB.Priv.Int.L.* 11 (2009) 497 ff. Siehe in diesem Zusammenhang auch Art. 1421-J des Gerichtsgesetzbuchs (oben Fn. 3), wonach die panamaische Zuständigkeit nicht darauf gestützt werden kann, dass ein ausländisches Gericht seine Zuständigkeit als *forum non conveniens* abgelehnt hat.

¹⁴ Ein Verbraucher kann aber trotz Vereinbarung eines ausländischen Schiedsgerichts ein Schiedsverfahren in Panama verlangen, Art. 1421-C des Gerichtsgesetzbuchs (oben Fn. 3).

¹⁵ Ausschließliche Zuständigkeiten bestehen etwa nach Art. 91 und 97 für Arbeits-, Handelsvertreter- und Franchisingverträge (siehe Titel III Kapitel III), ferner für die Auflösung panamaischer juristischer Personen nach Art. 27 III und für Grundstücksklagen gemäß Art. 179 Nr. 1. Auch das Seerechtsgesetz von 1982 i.d.F. von 2009 (unten Fn. 89 f.) enthält in Art. 19 Regeln über die ausschließliche internationale Zuständigkeit der panamaischen Seegerichte.

rie handeln muss und kein Verstoß gegen eine ausschließliche Zuständigkeit vorliegen darf.

An diese Vorschrift schließen sich zwei Abschnitte über die internationale Rechtshängigkeit und die Klagenverbindung an, die wiederum jeweils nur einen Artikel umfassen. So enthält der 1. Abschnitt in Art. 18 eine Regelung, wonach die Einrede der internationalen Rechtshängigkeit beachtet werden kann (!), sofern die Klage im Ausland früher angestrengt und dort zugelassen wurde und Identität der Parteien, des Sachverhalts und des geltend gemachten Anspruchs besteht.¹⁶ Erläuternd wird hinzugefügt, dass dadurch die Gefahr widerstreitender Entscheidungen vermieden werden soll. Die internationale Zuständigkeit des ausländischen Gerichts wird nicht unter den Voraussetzungen genannt. Der 2. Abschnitt behandelt in Art. 19 die internationale Klagenverbindung und setzt voraus, dass im ausländischen Forum über eine Klage verhandelt wird, die präjudiziell für den bereits zuvor im inländischen Forum erhobenen Anspruch ist. In diesem Fall wird also zugunsten des ausländischen Forums auf die Entscheidung über diesen Anspruch verzichtet, außer wenn dadurch der *ordre public* berührt wird.

Kap. II: Veränderung der Jurisdiktion der Juristischen Personen mit extraterritorialen Aktivitäten, die in der panamaischen Jurisdiktion inkorporiert sind

Dieses Kapitel steht systematisch an der falschen Stelle, denn es hat mit Zuständigkeitsfragen überhaupt nichts zu tun. Vielmehr werden hier die Bedingungen erörtert, unter denen ausländische Stiftungen, *Trusts* oder Kapitalgesellschaften in Panama ihre Tätigkeit als panamaische juristische Personen fortsetzen können. Panama ist Anziehungspunkt für viele ausländische Unternehmen und Organisationen, die sich hier aus steuerlichen Gründen niederlassen oder im Seerecht die Vorteile der Billigflagge nutzen wollen.¹⁷ Daher gestattet ihnen Art. 20 unter bestimmten Voraussetzungen, sich dem panamaischen Recht zu unterwerfen und als juristische Personen des panamaischen Rechts fortzubestehen, unabhängig von der Rechtslage in ihrem Ursprungsstaat; dazu enthalten auch die Art. 23–24 nähere Bestimmungen.¹⁸ Dazwischen wurden im

¹⁶ Die Vorschrift steht im Widerspruch zu Art. 232 des Gerichtsgesetzbuchs (*Código Judicial*), aber im Einklang mit Art. 22 I Nr. 4 des Seerechtsgesetzes (unten Fn. 89 f.); siehe dazu *Boutin Icaza*, *Litispendencia internacional en el derecho internacional privado y la jurisdicción marítima panameña*, 1991, engl. Zusammenfassung in YB.Priv.Int.L. 11 (2009) 507 ff.

¹⁷ Siehe dazu *Boutin Icaza*, *The Panamanian Business Company and the Conflict of Law*, YB.Priv.Int.L. 10 (2008) 523–545; *ders.*, *The Private Interest Foundation in Panama and a Comparison of Panamanian and Liechtenstein Foundations, Trusts & Trustees* 2 (1996) Nr. 2, S. 25 ff.; *Braxator*, *Grundlagen der Panama-Stiftung*, 2009; *Warner*, *Panamanian Private Interest Foundation Law*, 2011; zum *Trust* unten bei Fn. 60 ff.

¹⁸ Vorbild für diese Regelung war das Decreto Ley 5 vom 2.7.1997, Gaceta Oficial Nr. 23327 vom 9.7.1997. Demgegenüber gestattet das frühere Decreto Ley 16 vom 23.8.1958, Gaceta Oficial Nr. 13634 vom 6.9.1958, nur die Sitzverlegung ausländischer Gesellschaften nach Panama unter Beibehaltung ihres Personalstatuts, sofern das Recht des Ursprungsstaates dies zulässt. Die entsprechenden Vorschriften wurden als Art. 11B–11E bzw. Art. 60A–60F in das Handelsgesetzbuch eingefügt. Auch das Gesetz über die Privatstiftungen, Ley Nr. 25 vom 12.6.1995, Gaceta Oficial Nr. 22804 vom 14.6.1995, ermöglicht in den Art. 28 ff., 32, die Stiftung unter Fortführung ihrer Rechtspersönlichkeit dem panamaischen oder umgekehrt einem ausländischen Recht zu unterstellen. Alle diese Rechtsnormen sind auch abgedruckt bei *Estribí Chavarría*, *Compendio de Legislación Offshore en Panamá*, 2. Aufl. 2003, S. 54 f., 72 ff., 91 ff. Zur Errichtung eines Sitzes multina-

469 Gesetzgebungsverfahren die Art. 21–22 eingefügt, welche die Gesellschaftsgruppen (*grupos de sociedades*) oder transnationalen Gesellschaften (*sociedades transnacionales*) betreffen und insoweit das Recht der Gesellschaft für anwendbar erklären, die mit einem panamaischen Vertragspartner kontrahiert hat, was aber eine solidarische Haftung der übrigen Gesellschaften nicht ausschließt. Schließlich wird in Art. 25 auch panamaischen juristischen Personen bzw. Gesellschaften die Möglichkeit eröffnet, ihre Tätigkeit unter ausländischem Recht fortzusetzen, wenn dies in ihrer Satzung vorgesehen ist und das ausländische Recht dies zulässt und sofern sie ihre Schulden beglichen haben.

Titel II: Personalstatut und Sachen

Dieser Titel behandelt in 13 Kapiteln ausführlich die Materien, die traditionell zum Besonderen Teil des Internationalen Privatrechts gezählt werden (ausgenommen Schuld- und Handelsrecht, die in den Titeln III und V–VII besonders geregelt sind). Vorangestellt sind einige Vorschriften, die allgemeine Fragen des Personalstatuts und damit verbundene Aspekte betreffen. Nach Art. 26 unterliegen der Personenstand, die Geschäftsfähigkeit und die familiären Rechte der Panamaer dem panamaischen Recht, auch wenn diese im Ausland ansässig sind, wie schon bisher nach Art. 5a des Zivilgesetzbuchs. Als Personalstatut der Ausländer wird ebenfalls ihr Heimatrecht vermutet, vorbehaltlich einer abweichenden Anknüpfung, die dieses Recht vornimmt (siehe zum *renvoi* schon Art. 6). Eine solche bilaterale Anknüpfung des Personalstatuts findet sich auch schon in Art. 6 des Familiengesetzbuchs von 1972.¹⁹ Die juristischen Personen, die nach panamaischem Recht errichtet sind, unterwirft Art. 27 in jeder Hinsicht dem panamaischen Recht und hinsichtlich ihrer Auflösung der ausschließlichen Zuständigkeit der panamaischen Gerichte.

Die folgende Vorschrift des Art. 28 klärt den Unterschied zwischen einerseits der Staatsangehörigkeit (*nacionalidad*) als dem rechtlichen Band zwischen Person und Staat und andererseits dem Bürgerrecht (*ciudadanía*) als dem Inbegriff der daraus folgenden politischen Rechte. Besitzt ein panamaischer Staatsangehöriger eine weitere Staatsangehörigkeit, so kann er diese dem panamaischen Staat nicht entgegenhalten und daraus keine Privilegien ableiten. Der folgende Art. 29 definiert den Begriff des Wohnsitzes im Anschluss an Art. 2 der Interamerikanischen Konvention über den Wohnsitz der natürlichen Personen im IPR:²⁰ Maßgebend ist danach der gewöhnliche Aufenthalt, der geschäftliche Mittelpunkt oder hilfsweise der schlichte oder einfache Aufenthalt. Damit ist die Vorschrift des Art. 322 des Zivilgesetzbuchs, der für die Begründung eines Wohnsitzes in Panama die Registrierung voraussetzt, im Bereich des IPR-Gesetzes unanwendbar. Die folgenden Art. 30–31 behandeln wiederum ausführlich das Recht der Gesellschaftsgruppen, die hier „*grupos económicos*“ genannt werden, ohne dass das Verhältnis zu den Art. 21–22 klargestellt wird. Nach Art. 32 bestimmt sich das für jegliche Klage zuständige Gericht nach dem Recht des Lei-

tionaler Gesellschaften in Panama siehe noch Ley 41 vom 24.9.2007, Gaceta Oficial Digital Nr. 25864 vom 27.8.2007.

¹⁹ Auch Art. 6 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs stellt für die Geschäftsfähigkeit auf das Heimatrecht ab, für einen Verbraucher in Panama gilt aber insoweit stets das panamaische Recht (dieser Vorbehalt wurde durch Gesetz Nr. 51 von 2008 eingefügt).

²⁰ Siehe dazu *Samtleben*, *RebelsZ* 44 (1980) 288 ff. (engl. Text ebd. 382 f.).

tungsortes²¹ und hilfsweise nach dem Recht der Gesellschaft, welche die engste Verbindung mit dem Streitgegenstand hat.

Kap. I: Grundsatz der Gleichheit zwischen Panamaern und Ausländern

In diesem Kapitel wird der Grundsatz der Inländerbehandlung angesprochen, der vor allem für das Investitionsrecht von Bedeutung ist. Nach Art. 33 werden dem Ausländer die verfassungsrechtliche Gleichbehandlung²² und die Anerkennung der im Ausland wohl erworbenen Rechte garantiert, sofern diese nicht gegen grundlegende Prinzipien (siehe Art. 8) oder das nationale Interesse verstoßen. Unterschieden wird die Rechtsträgerschaft (*derecho de goce*) von der Handlungsfähigkeit (*derecho de ejercicio*), wobei die ausländische Person als Rechtsträger nicht mehr Rechte beanspruchen kann als inländische Personen. Diese Vorschrift ist auf juristische Personen zugeschnitten und geht auf die entsprechenden interamerikanischen Konventionen zurück.²³ Die Handlungsfähigkeit der Ausländer wird durch die zwingenden territorialen Gesetze geregelt, insbesondere müssen sie die Gewohnheiten und die Kultur der Republik Panama beachten. Dabei handelt es sich wohl um öffentlich-rechtliche Beschränkungen im Unterschied zur Regelung der zivilrechtlichen Geschäftsfähigkeit in Art. 26.

Der Grundsatz der Entschädigung (scil. im Investitionsrecht) wird als allgemeiner Grundsatz des Rechtsstaats in Art. 34 ausdrücklich anerkannt, sofern die Verhältnismäßigkeit zum Schaden und die Billigkeit gewahrt ist und eine vollstreckbare Entscheidung vorliegt. Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen, in denen Schadenersatz als *punitive damages* zugesprochen wird, ist dagegen in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

Kap. II: Verschollenheitserklärung

Nach Art. 35 sind die panamaischen Gerichte zuständig für die Verschollenheitserklärung von In- und Ausländern, die ihren Wohnsitz in Panama haben (hatten?) und können auch über die Verwaltung ihres Vermögens entscheiden. Das anwendbare Recht ist hier nicht geregelt und daher grundsätzlich nach der allgemeinen Regel des Art. 26 zu bestimmen. In der Praxis dürfte aber wohl nach rein tatsächlichen Umständen entschieden werden und dabei das panamaische Recht als Richtschnur dienen (Art. 47 ff. Zivilgesetzbuch).

Kap. III: Todesvermutung

Für die Todesvermutung bestimmt Art. 36 ausdrücklich, dass diese dem Heimatrecht unterliegt, vorbehaltlich einer Rück- oder Weiterverweisung. Auch insoweit sind die

²¹ Eigentlich: „unterliegt dem Recht [...]“ (*se somete a la ley [...]*), was aber keinen Sinn ergibt. Gemeint ist wohl die Zuständigkeit der Gerichte des Leitungsortes.

²² Damit verweist Art. 33 auf Art. 15 der Verfassung, der In- und Ausländer gleichermaßen der Verfassung und den Gesetzen unterwirft, was aber Privilegien zugunsten der Inländer, wie sie auch das vorliegende Gesetz enthält, nicht ausschließt.

²³ Interamerikanische Konvention über das IPR der Handelsgesellschaften von 1979, Art. 3 III; Interamerikanische Konvention über Rechts- und Handlungsfähigkeit der Juristischen Personen im IPR von 1984, Art. 3 II.

panamaischen Gerichte zuständig für die Todeserklärung von in Panama wohnhaften In- und Ausländern, soweit es sich nicht um Personen mit diplomatischem Status handelt. Zugleich regelt die Vorschrift das Fiskalerbrecht: Ein erbenloser Nachlass (*herencia yacente*) in Panama unterliegt dem panamaischen Recht und der Zuständigkeit der panamaischen Gerichte und geht bei einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung in das Eigentum der Gemeinde des Lageortes über.²⁴

470

Kap. IV: Eherecht

Die Eheschließung richtet sich nach Art. 37 hinsichtlich ihrer Form und Förmlichkeiten (*forma y solemnidades*) nach dem Recht des Eheschließungsortes. Über die persönlichen Voraussetzungen ist hier nichts gesagt, so dass wohl nach der allgemeinen Regel des Art. 26 das Heimatrecht zur Anwendung kommt. Der Güterstand kann von den Beteiligten nach Art. 37 frei vereinbart werden, sofern kein Verstoß gegen die Gleichheit der Parteien, den *ordre public* oder das gesellschaftliche Interesse (?) vorliegt; bei fehlender Vereinbarung findet das Recht des Eheschließungsortes Anwendung. Die Regelung entspricht dem bisherigen Art. 10 des Familiengesetzbuchs. Aus dem früheren Recht übernommen wurde auch die Vorschrift des Art. 38: Eine im Ausland nach den dortigen oder den panamaischen Gesetzen geschlossene Ehe hat in Panama die gleiche Wirkung, als wenn sie dort geschlossen wäre; verstößt ein panamaischer Staatsangehöriger dabei gegen das panamaische Recht, so wird dieser Verstoß ebenso wie bei einer Inlandsehe beurteilt.²⁵ Der folgende Art. 39 bestimmt, dass Panamaer eine im Ausland geschlossene Ehe innerhalb von drei Monaten nach ihrer Rückkehr in das Zivilregister eintragen lassen müssen, lässt aber offen, ob dies Voraussetzung für ihre Wirkung in Panama ist.²⁶ Die persönlichen Ehwirkungen sowie die Trennungs- und Scheidungsgründe, aber auch die elterliche Gewalt richten sich gemäß Art. 41 nach dem Recht des ehelichen Wohnsitzes.

Mitten unter diesen kollisionsrechtlichen Vorschriften steht das kategorische Verbot des Art. 40, der Ehen unter Personen gleichen Geschlechts ausschließt. Da das panamaische Recht keine gleichgeschlechtliche Ehe kennt, kann diese Bestimmung im vorliegenden Kontext nur bedeuten, dass solche Ehen in Panama nicht anerkannt werden, auch wenn sie von Ausländern im Ausland nach dortigem Recht wirksam geschlossen wurden. Die Vorschrift hatte ein parlamentarisches Nachspiel: Ein vom Innenminister aufgrund eines Regierungsbeschlusses zwei Wochen nach Verkündung des Gesetzbuchs vorgelegter Gesetzentwurf sah die Streichung des Art. 40 und eine Änderung des Art. 38 vor, wonach ein Verstoß gegen das panamaische Recht für die Gültigkeit der Auslandsehe in Panama unbeachtlich wäre. Die Begründung des Entwurfs verweist dafür auf die verbreitete Anerkennung gleichgeschlechtlicher Ehen im Ausland und darauf, dass es auch in Panama eine große Gruppe homosexueller Personen gebe, denen die Möglichkeit der Eheschließung offen stehen müsse.²⁷ Nach erreg-

²⁴ Siehe dazu Art. 692 f. Zivilgesetzbuch i.d.F. durch Gesetz 54 von 1946.

²⁵ Siehe Art. 90 Zivilgesetzbuch, übernommen in Art. 9 Familiengesetzbuch. Ihren Ursprung finden diese Bestimmungen in Art. 119 des chilenischen *Código Civil* von 1855, unter dessen Einfluss der kolumbianische Bundesstaat Panama bereits 1862 ein Zivilgesetzbuch erlassen hatte. Dieses war dort bis zur Ablösung durch den kolumbianischen *Código Civil* 1887 in Kraft und diente nach der Loslösung von Kolumbien wiederum als Vorbild für das Zivilgesetzbuch von 1917.

²⁶ Die Vorschrift entspricht dem Art. 91 Zivilgesetzbuch, der sich aber nur auf Panamaer mit Wohnsitz in Panama bezog. Anders Art. 9 des Familiengesetzbuchs, wonach eine Auslandsehe generell in Panama erst nach Eintragung in das Zivilregister wirksam sein sollte.

²⁷ www.asamblea.gob.pa/apps/seg_legis/PDF_SEG/PDF_SEG_2010/PDF_SEG_2013/PROYECTO/2013_P_718.pdf (abgerufen am 23.6.2015).

ter öffentlicher Diskussion und kirchlichen Protesten wurde der Gesetzentwurf aber nach wenigen Tagen mit der Begründung zurückgezogen, dass das Parlament in der auslaufenden Legislaturperiode nicht das geeignete Forum für diese Initiative sei, und auf die anstehende Verfassungsreform verwiesen.²⁸

Das Kapitel schließt mit Art. 42, der in genereller Form die Anwendung ausländischer Gesetze untersagt, die gegen den panamaischen *ordre public* verstoßen oder zur Umgehung des eigentlich maßgebenden Rechts dienen sollen; darüber hinaus wird in dieser Bestimmung die Anerkennung ausländischer Entscheidungen davon abhängig gemacht, dass sie von einer nach ausländischem Recht zuständigen Instanz erlassen wurden und nicht in Abwesenheit der Partei ergangen sind. Die Vorschrift ist wörtlich dem Familiengesetzbuch (Art. 7) entnommen, wo sie als allgemeine Regel unter den kollisionsrechtlichen Bestimmungen steht. Da das vorliegende IPR-Gesetzbuch eigene Regeln zum *ordre public* (Art. 7) und zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen (Art. 178 ff.) enthält, erscheint Art. 42 in diesem Kontext redundant.

Kap. V: Ehescheidung und -trennung

Auch die kollisionsrechtliche Regelung des Art. 43 ist wörtlich aus dem Familiengesetzbuch entnommen (Art. 11): Danach richten sich Scheidung und Trennung sowie die Wirkungen des entsprechenden Urteils nach dem Recht des ehelichen Wohnsitzes (siehe auch schon Art. 41). Als ehelicher Wohnsitz ist der Ort anzusehen, an dem die Ehegatten gewöhnlich und ständig leben. Die Regelung wird ergänzt durch eine Zuständigkeitsbestimmung, die grundsätzlich die Gerichte des ehelichen Wohnsitzes für zuständig erklärt. Im Gesetzgebungsverfahren wurde diese Regelung dahingehend erweitert, dass auch die beteiligte (klagende?) Partei selbst das zuständige Gericht bestimmen kann.

Kap. VI: Kindschaft

Die Abstammung unterliegt nach Art. 44 dem Recht des Ortes der Staatsangehörigkeit (*ley del lugar de la nacionalidad*) des Kindes; der Gesetzentwurf stellte noch auf den Geburtsort (*lugar de nacimiento*) ab. Hilfsweise gilt das Recht seines gewöhnlichen Aufenthalts. Um seinen Anspruch auf Anerkennung durchzusetzen, kann der Minderjährige die Gerichte seines Aufenthaltes oder die des Heimatstaates des Vaters oder der Mutter anrufen, oder bei deren Fehlen sich auf das für ihn günstigste Recht unter diesen Anknüpfungen berufen (?). Die Wirkungen der Kindschaft richten sich gemäß Art. 45 nach dem Personalstatut des jeweiligen Elternteils oder hilfsweise nach dessen Wohnsitzrecht (nach Art. 41 bestimmt dagegen das Recht des ehelichen Wohnsitzes über die elterliche Gewalt).

Kap. VII: Unterhaltspflicht

Der Art. 46 enthält eine Mischung von kollisionsrechtlichen, materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Regelungen. Der Unterhaltsanspruch eines Minderjährigen richtet sich nach dem Recht seines gewöhnlichen Aufenthalts und bei dessen Fehlen nach

dem Heimatrecht des in Anspruch genommenen Elternteils. Die Ehegatten sind sich ebenfalls gegenseitig in jeder Hinsicht (*en toda la extensión*) zum Unterhalt verpflichtet. Die Unterhaltspflicht gehört zum zwingenden Recht und zum internationalen *ordre public*. Der Unterhaltsanspruch eines Minderjährigen ist kein Präjudiz für die Abstammung, aber ein wichtiges Indiz.²⁹ Zuständig für die Klage des Unterhaltsberechtigten sind die Gerichte seines gewöhnlichen Aufenthalts und bei dessen Fehlen die Gerichte des Wohnsitz- oder Heimatstaates des Verpflichteten.

471

Kap. VIII: Adoption

Dieses Kapitel regelt die kollisionsrechtlichen Fragen der Adoption in z.T. widersprüchlicher Weise, enthält aber auch zahlreiche materielle Bestimmungen, die sich mit den Bestimmungen des Adoptionsgesetzes von 2013 überschneiden. In Art. 47 des IPR-Gesetzbuchs wird zunächst auf den Vorrang der Staatsverträge hingewiesen;³⁰ ansonsten unterliegt danach die Adoption von Voll- oder Minderjährigen hinsichtlich Form und Inhalt dem Aufenthaltsrecht des Adoptierten. Minderjährige Kinder ohne familiäre Bindung (*privados del derecho a la familia*) können, wie es das Adoptionsgesetz vorsieht, durch eine gerichtliche Entscheidung adoptiert werden; nur in diesem Fall ist nach panamaischem Recht eine Adoption überhaupt zulässig. Das Einverständnis des Adoptierenden richtet sich gemäß Art. 48 nach seinem Heimatrecht, das über seine Handlungsfähigkeit und die inhaltlichen Voraussetzungen bestimmt, die von seinem Personalstatut gefordert werden (von der Zustimmung der leiblichen Eltern ist hier nicht die Rede). Weiter bestimmt diese Vorschrift (im Widerspruch zu Art. 47), dass die formellen und inhaltlichen Voraussetzungen einer internationalen Adoption kumulativ durch das Recht (welches?) des Adoptierten und des Adoptierenden geregelt werden. Hingegen unterliegen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten bei einer im Ausland durchgeführten Adoption nach Art. 63 des Adoptionsgesetzes dem Wohnsitzrecht des Adoptierten zur Zeit der Adoption. Ausdrücklich wird in Art. 48 des IPR-Gesetzbuchs betont, dass das panamaische Recht nur die Volladoption anerkennt und eine Adoption unter Vorbehalt ungültig ist. Wird ein Kind unter sieben Jahren durch panamaische Staatsangehörige adoptiert, so erlangt es dadurch die panamaische Staatsangehörigkeit, wie es Art. 11 der Verfassung entspricht.

Die Wirkungen der Volladoption werden in Art. 49 in Anlehnung an Art. 59 ff. des Adoptionsgesetzes beschrieben: Sie ist unwiderruflich und löst das Band zur leiblichen Familie, lässt aber die Ehehindernisse bestehen. Der Adoptierte wird durch die Volladoption völlig und ohne Vorbehalt in die Familie des Adoptierten integriert und erhält als Folge davon dessen Staatsangehörigkeit (in Art. 49 fehlt jede Altersbegrenzung, während das Adoptionsgesetz insoweit auf die Verfassung verweist). Die Verfahren (scil.: der Eintragung) der Adoption und der Anerkennung ausländischer Adoptionen werden unmittelbar vor den Zivilregisterbehörden durchgeführt, ohne dass dafür ein Exequaturprozess erforderlich ist und (ohne dass) der in der Kinderkonvention

²⁹ Diese Regelung ist dem Art. 5 der Interamerikanischen Konvention über Unterhaltspflichten von 1989 nachgebildet, bezieht sich aber dort auf in einem anderen Vertragsstaat ergangene Unterhaltsentscheidungen; siehe dazu *Samtleben*, Neue interamerikanische Konventionen zum IPR, *RabelsZ* 56 (1992) 1, 40 ff., 43 (engl. Text ebd. 158).

³⁰ Panama hat die Haager Konvention über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption von 1993 ratifiziert, auf die auch das Adoptionsgesetz mehrfach verweist (Art. 26 Nr. 3, 51 II, 63, 103 Nr. 1, 105 I). Ferner ist es Vertragsstaat der Interamerikanischen Konvention über das Kollisionsrecht auf dem Gebiet der Minderjährigenadoption von 1984; siehe dazu *Samtleben*, *RabelsZ* 56 (1992) 10 ff., 14 ff.

bezeichnete Vorbehalt eingreift(?).³¹ Schließlich muss nach Art. 50 der panamaische Richter den Grundsatz des höheren Interesses des Kindes beachten, und zwar als anwendbare Norm, als Anknüpfungsmoment zur Bestimmung des anwendbaren Rechts oder als Kriterium zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit eines Forums zum Schutz des Minderjährigen.

Kap. IX: Vormundschaft

Die Vormundschaft über Minderjährige und Erwachsene unterliegt nach Art. 51 deren Heimatrecht und hilfsweise dem Aufenthaltsrecht. Diese Rechtsordnung bestimmt auch in der Folge über ihre Rücknahme oder Aufhebung. Die panamaischen Gerichte sind nach Art. 52 ausschließlich zuständig, über die Durchführung der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Vormundschaft zu entscheiden; hilfsweise wird die Zuständigkeit der Gerichte des Aufenthaltsstaates anerkannt, wenn der Minderjährige bei Einreichung der Klage das Land verlassen oder den Aufenthalt gewechselt hat. Aus dieser Formulierung lässt sich entnehmen, dass auch die Zuständigkeit der panamaischen Gerichte insoweit grundsätzlich an den Aufenthalt anknüpft.

Kap. X: Entmündigung

In ähnlicher Weise erklärt Art. 53 für die Entmündigung das Heimatrecht der in Panama lebenden In- und Ausländer für anwendbar. Ein Panamaer, der sich ständig im Ausland aufhält, kann von den dortigen Gerichten entmündigt werden.

Kap. XI: Volljährigkeitserklärung

Die Volljährigkeitserklärung unterliegt nach Art. 54 ebenfalls dem Heimatrecht, außer wenn dieses ein anderes Recht für anwendbar erklärt. Warum hier anders als in den vorangehenden Vorschriften auf die Möglichkeit des bereits durch Art. 6 zugelassenen *renvoi* ausdrücklich hingewiesen wird, ist nicht ersichtlich. Die panamaischen Gerichte sind nach Art. 55 zuständig für die Volljährigkeitserklärung der panamaischen Staatsangehörigen sowie der im Staatsgebiet wohnhaften Ausländer.

Kap. XII: Testamente

Dieses Kapitel handelt nicht nur von den Testamenten, sondern betrifft auch die Erbfolge allgemein. Die Bestimmungen entsprechen weitgehend dem bisherigen Recht und sind großteils wörtlich aus dem Zivilgesetzbuch entnommen. Vorangestellt ist die Vorschrift des Art. 56, die den Ansässigen (*residentes*) und Ausländern (*extranjeros*) die freie testamentarische Verfügung über ihr Vermögen garantiert und dies zum Bestandteil des *ordre public* erklärt. Diese Testierfreiheit bezieht sich sowohl auf das in Panama belegene Vermögen wie auch auf die zu dessen Schutz errichteten Urkunden

³¹ Das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989, BGBl. 1992 II 121, gestattet zwar die Einlegung von Vorbehalten, sieht aber keinen spezifischen Vorbehalt vor. Panama hat das Übereinkommen bereits 1990 ohne Vorbehalt ratifiziert; siehe dazu *Boutin Icaza* (oben Fn. 5), S. 537 f.

(*instrumentos de protección de activos constituidos por el testador*)³² und unterliegt dem panamaischen Recht. Als allgemeiner Grundsatz für die Erbfolge gilt nach Art. 57 die Anwendung des Rechts der Belegenheit, auch wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Ausland hatte, entsprechend dem bisherigen Art. 631 des Zivilgesetzbuchs.³³ Aus dieser Vorschrift wurde auch die Regelung übernommen, wonach ausländische Entscheidungen über die Verteilung der Nachlassgüter in Panama anerkannt werden, sofern sie nicht gegen Rechte verstoßen, die nach den panamaischen Gesetzen begründet sind und vor panamaischen Gerichten geltend gemacht werden können. Ergänzend dazu bestimmt aber jetzt Art. 57, dass für die Entscheidung über den Nachlass die Gerichte am Ort der Belegenheit zuständig sind.³⁴ Die eher de-

472 klaratorische Vorschrift des Art. 632 des Zivilgesetzbuchs, wonach auch die Erbfähigkeit dem panamaischen Recht unterliegt, sofern es sich nicht um eine ausländische Entscheidung handelt, wurde in das IPR-Gesetzbuch nicht übernommen.

Nach Art. 58 gilt für die Form der Testamente die *lex loci actus*. Die folgenden Art. 59–64 sind zumeist wörtlich den Art. 765–770 des Zivilgesetzbuchs über die Auslandstestamente nachgebildet und sollen wohl an deren Stelle treten; sie werden noch ergänzt durch die Art. 1503–1507 des Gerichtsgesetzbuchs (*Código Judicial*). Nach Art. 59 des IPR-Gesetzbuchs können panamaische Staatsangehörige im Ausland in der Ortsform testieren, ferner auf hoher See nach dem Flaggenrecht und in jedem Fall handschriftlich entsprechend dem panamaischen Recht gemäß Art. 720 des Zivilgesetzbuchs, auch wenn dies nach dem Ortsrecht nicht möglich ist. Dagegen wird nach Art. 60 das gemeinschaftliche Testament in Panama nicht anerkannt, auch wenn es im Ausland nach dortigem Recht wirksam errichtet ist; dazu wird in dieser Vorschrift selbst das materielle Verbot des Art. 701 des Zivilgesetzbuchs ausdrücklich wiederholt.³⁵ Die Art. 61–63 regeln ausführlich das Testament vor einem panamaischen Diplomaten oder Konsul und die dabei zu beachtenden Förmlichkeiten. Schließlich betont Art. 64 noch einmal, dass das im Ausland von Ausländern³⁶ in der Ortsform errichtete Testament in Panama gültig ist und ebenso das handschriftliche Testament, auch wenn das Recht des Errichtungsortes dieses nicht zulässt.

Kap. XIII: Sachenrecht

Auch dieses Kapitel enthält gewisse Überschneidungen und Inkongruenzen. Die einleitende Vorschrift des Art. 65 übernimmt den Grundsatz des Art. 6 I des Zivilgesetzbuchs, wonach die in Panama belegen (beweglichen und unbeweglichen) Güter dem panamaischen Recht unterliegen. Die *lex rei sitae* regelt nach Art. 65 die Existenz, die

³² Dies bezieht sich wohl auf die Errichtung von Trusts nach panamaischen Recht; näher dazu unten bei Fn. 60 ff.

³³ Die Vorschrift des Art. 631 CC war allerdings einseitig zugunsten des panamaischen Rechts formuliert, aber wohl ebenfalls allseitig auszulegen; vgl. *Tiedemann*, Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika, 1993, S. 136 f.

³⁴ Dies entspricht der panamaischen Praxis, wonach die ausländische Entscheidung gemäß Art. 1523 *Código Judicial* in Panama öffentlich bekannt gemacht und erst danach über die endgültige Verteilung des Nachlasses von einem panamaischen Gericht entschieden wird; vgl. die Rechtsprechung bei *Boutin Icaza*, *Jurisprudencia de derecho internacional privado*, 2004, 1094 ff.

³⁵ Die im älteren Schrifttum zu Art. 766 des Zivilgesetzbuchs vertretene Auslegung, die das Verbot auf panamaische Staatsangehörige beschränkte, *Correa Garcia*, *Código civil de la Republica de Panamá*, 1927, S. 261, ist damit ausgeschlossen.

³⁶ Diese merkwürdige Beschränkung steht im Widerspruch zu Art. 765, 770 des Zivilgesetzbuchs und Art. 58, 59 des IPR-Gesetzbuchs.

Einteilung, die Publizität, den Erwerb und den Verlust dinglicher Rechte an den in Panama belegenen Gegenständen. Zugleich werden die panamaischen Gerichte für zuständig erklärt, über daraus hergeleitete Klagen zu entscheiden. Nach Art. 66 unterliegen Belastungen von Grundstücken sowie dingliche Sicherungsrechte (an beweglichen Sachen?) mangels abweichender Vereinbarung dem Recht der zugrundeliegenden Forderung. In Art. 67 wird noch einmal ausdrücklich bestimmt, dass für die Publizität hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens die *lex rei sitae* und die Formalitäten des Öffentlichen Registers gelten. Im Widerspruch zu Art. 66 unterstellt Art. 68 die Hypotheken und Grundpfandrechte sowie Sicherungsrechte an beweglichen Sachen, die Immobilien gleichgestellt sind, dem Recht (am Ort) der Registereintragung, doch können die Parteien in internationalen Fällen auch ein anderes Recht wählen. Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts kann nach Art. 69 gegenüber Dritten nur geltend gemacht werden, wenn sie dem Recht des Ortes entspricht, wo dieser Vorbehalt sich vollendet (*se perfecciona*).³⁷

Der folgende Art. 70 regelt in drei Sätzen völlig verschiedene Fragen: Zunächst bestimmt er für den Fall des Lagewechsels beweglicher Sachen die Fortgeltung zuvor begründeter dinglicher Rechte, ausgenommen den Fall der Gläubigerschädigung. Ferner werden nach dieser Vorschrift ausländische Investitionen durch panamaische Gesellschaften, Stiftungen oder Fideikommisse sowie ausländische *Trusts*, die in Panama anerkannt sind, dem panamaischen Recht unterstellt mit allen von diesem gewährten Vorteilen. Für diese enthält allerdings bereits der Titel I, Kapitel II eine spezifische Regelung; hinsichtlich der von ihnen eingebrachten oder erworbenen Güter gilt ohnehin der Belegenheitsgrundsatz des Art. 65. Schließlich wird auch hier nochmals wie in Art. 67 betont, dass die Vorschriften über die Eintragung und Publizität von privaten Eigentumsrechten im Öffentlichen Register zwingend sind und zum *ordre public* gehören. Die *actio pauliana* richtet sich gemäß Art. 71 nach dem Recht (der Belegenheit) des entzogenen oder zurückverlangten Vermögens, und zuständig sind die Gerichte des Ortes, wo sich das betreffende dingliche Recht befindet oder begründet wurde.

Titel III: Verträge

Kap. I: Internationaler Grundsatz Pacta Sunt Servanda

Dieses Kapitel beruht auf dem Grundsatz der Parteiautonomie, der erst in Art. 77 ausdrücklich formuliert, in den vorangehenden Bestimmungen aber bereits vorausgesetzt wird. Nach Art. 72 haben die aus einem Vertrag entstehenden Verpflichtungen die Kraft eines Gesetzes (*fuera de ley*) und müssen nach Treu und Glauben redlich erfüllt werden. Dies erinnert an die Vorschrift des Art. 1134 des französischen *Code civil*, der auch in Frankreich den Ausgangspunkt der kollisionsrechtlichen Rechtswahl bildete. Allerdings enthält Art. 72 einen ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten gesetzlicher Beschränkungen. Der Grundsatz von Treu und Glauben soll dabei vom Richter im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen und nach den Regeln der internationalen Gerechtigkeit und vertraglichen Kooperation gehandhabt werden. Als internationale Verträge sind nach Art. 73 solche anzusehen, bei denen die Parteien in verschiedenen Staaten wohnhaft sind oder deren inhaltliche Regelungen sich in Panama auswirken oder zustande kommen (das würde auch rein inländische Verträge betreffen). Ha-

³⁷ Die Formulierung „*Los bienes dados en venta con reserva de dominio es oponible a terceros [...]*“ ist wohl kein korrektes Spanisch, aber vielleicht panamaische Umgangssprache.

ben die Parteien eines internationalen Vertrages keine Vereinbarung über das anwendbare Recht getroffen, so ist nach Art. 74 das Recht des Erfüllungsortes maßgebend oder, falls dieser nicht bestimmt werden kann, das Recht der Wirtschaftsbeziehung, durch die der internationale Vertrag charakterisiert wird (*la ley que regule la economia con que se caracteriza el contrato internacional*). Ob damit das Recht der charakteristischen Leistung gemeint ist, wird nicht recht klar.

Die Vorschrift des Art. 75 behandelt die *depeçage* und gestattet den Parteien, den Vertrag unterschiedlichen Rechtsordnungen zu unterwerfen, sofern die Art des Vertrages dies zulässt, die Aufteilung sich auf bestimmte Verpflichtungen oder Situationen bezieht, die Erfüllung des Vertrages dadurch nicht gehindert und keine der Parteien benachteiligt wird und das gewählte Recht mit dem wirtschaftlichen Inhalt des Vertrages verbunden oder den Parteien bekannt ist. Der folgende Art. 76 entspricht fast wörtlich dem Art. 12 der Interamerikanischen Konvention über das auf internationale Schuldverträge anwendbare Recht von 1994:³⁸ Über Bestehen und Gültigkeit des Vertrages und seiner Bestimmungen (einschließlich der Rechtswahlvereinbarung) entscheidet das jeweils auf den Vertrag anwendbare Recht.³⁹ Bei

473 der Frage, ob die Partei dem Vertrag zugestimmt hat, ist auch das Recht ihres gewöhnlichen Aufenthalts bzw. ihrer Niederlassung zu berücksichtigen. Erst Art. 77 statuiert dann endlich den Grundsatz der Parteiautonomie, der die internationalen Verträge beherrscht und nur durch den *ordre public* und das Verbot der Gesetzesumgehung begrenzt wird. Jedoch finden sich hier keine Bestimmungen über Form und Voraussetzungen der Rechtswahl, wie sie etwa Art. 7 der Interamerikanischen Konvention enthält.⁴⁰ Das Kapitel schließt mit einer materiellrechtlichen Bestimmung über Abschluss, Anpassung und Konfliktlösung bei internationalen Verträgen in Art. 78 und einer Vorschrift über die Ausgabe öffentlicher Schuldtitel (*bonos y valores*) in Art. 79, die ihren Platz besser in dem Kapitel über Wertpapiere (Titel VII Kapitel I) gefunden hätte; darin wird auch die Vereinbarung ausländischen Rechts und die Wahl ausländischer Gerichte zugelassen.

Kap. II: Internationale Verjährung [und anderes]

Wie bereits erwähnt, behandelt nur die erste Vorschrift dieses Kapitels die Verjährung. Eine ähnliche Bestimmung findet sich bereits in Art. 14 des Gesetzes, wonach die Verjährung dem gleichen Recht unterliegt wie der betroffene Anspruch. Der Art. 80 regelt jedoch nicht allein die Verjährung (*prescripción extintiva*), sondern ausdrücklich auch die Ersitzung (*prescripción adquisitiva*). Ebenso wie Art. 14 erklärt auch Art. 80 das Recht für maßgebend, das für die zugrunde liegende Schuldrechtsbeziehung gilt. Diese Anknüpfung passt aber nicht auf die Ersitzung, der keine schuldrechtliche Beziehung zugrunde liegt und die deshalb überhaupt nicht in dieses Kapitel, sondern zu den sachenrechtlichen Vorschriften gehört (Titel II Kapitel XIII).

Die weiteren Vorschriften dieses Kapitels haben mit der Verjährung nichts mehr zu tun, sondern behandeln in lockerer Folge alle möglichen Themen: Die „internationale Nichtigkeit“ der Verträge richtet sich gemäß Art. 81 hinsichtlich der Form nach

³⁸ Siehe dazu *Samtleben*, Versuch über die Konvention von Mexiko über das auf internationale Schuldverträge anwendbare Recht, IPRax 1998, 385 ff., 392. Die Konvention ist bisher nur von Mexiko und Venezuela ratifiziert und von Panama auch nicht gezeichnet.

³⁹ Dies ist nach Art. 12 der Konvention das nach deren Bestimmungen anwendbare Recht; dagegen verweist Art. 76 des IPR-Gesetzes nur auf das von den Parteien gewählte Recht und enthält somit für den Fall fehlender Rechtswahl eine Lücke (dazu unten Fn. 41).

⁴⁰ Siehe bei *Samtleben*, IPRax 1998, 387 f.

dem dafür maßgebenden Recht, hinsichtlich des Inhalts nach dem von den Parteien gewählten Recht und sonst nach dem Recht des Ortes, wo der Vertrag seine Wirkungen entfaltet. Die Vorschrift überschneidet sich mit den Art. 74 und 76.⁴¹ Nach Art. 82 sind die panamaischen Gerichte zuständig, über Verträge zu entscheiden, deren Leistung auf dem Gebiet Panamas auszuführen ist, ferner aufgrund einer Gerichtsstandsklausel oder des prozessualen Verhaltens der Parteien, sofern dies nicht gegen den *ordre public* verstößt; diese Regelung entspricht den Art. 13 und 15. Der folgende Art. 83 enthält eine materiellrechtliche Regelung über die elektronischen Verträge hinsichtlich Abschluss, Beweis und Widerruf, wobei die Widerrufsfrist dem Recht des Empfängers unterstellt wird. Internationale Darlehens- und Investitionsverträge zwischen Einzelpersonen (*particulares*) unterliegen nach Art. 84 dem Grundsatz der Parteiautonomie oder sonst dem Recht des Ortes, wo das Darlehen oder die Investition eingesetzt wird. Sie müssen auch in der Sprache des Empfängers und (!) auf Spanisch abgefasst sein⁴² und können vom Richter bei übermäßiger Zinsbelastung angepasst werden. In panamaischen Wirtschaftskreisen ist diese Vorschrift auf Kritik gestoßen, da sie den Zugang zum internationalen Kapitalmarkt erschwert, wo solche Verträge regelmäßig auf Englisch abgefasst werden.⁴³ Auf Versicherungsverträge ist nach Art. 85 das Recht am Sitz der Versicherungsgesellschaft anzuwenden, bei ausländischem Sitz können inländische Personen (*nacionales o domiciliados*) aber auch an ihrem Wohnsitz klagen. Ebenso wie der vorangehende Art. 84 gehört diese Vorschrift eigentlich in das Kapitel über besondere Vertragstypen (Titel III Kapitel IV). Die abschließenden Art. 86–88 regeln die Anwendung der UNIDROIT-Prinzipien⁴⁴ als subsidiäre Rechtsquelle oder Auslegungshilfe sowie der internationalen Handelsbräuche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder allgemeiner Übung. Zu den davon betroffenen Handelspartnern gehören alle Produzenten von Diensten, Gütern oder Kapital auf dem internationalen oder heimischen Markt; diese werden in Art. 88 als „*lex mercatoria*“ bezeichnet (?).⁴⁵

Kap. III: Regelung der ungleichen Verträge

Unter ungleichen Verträgen (*contratos desiguales o contratos de adhesión*) versteht Art. 89 solche Verträge, bei denen die schwächere Partei nicht die Möglichkeit hat,

⁴¹ Die Vorschrift des Art. 81 wäre neben Art. 76 entbehrlich, wenn dieser sich nicht auf den Fall der Rechtswahlvereinbarung beschränken würde (siehe oben Fn. 39). Der Art. 81 greift also bei fehlender Rechtswahl ein, formuliert aber die maßgebende Anknüpfung anders als Art. 74.

⁴² „[D]eberán ser redactados también en el idioma del prestatario y en el idioma español“ bezieht sich eigentlich nur auf den Darlehensschuldner, gilt aber wohl entsprechend für Investitionsverträge. Diese Sprachenklausel zielt auf den Schutz des panamaischen Vertragspartners, wie noch der Gesetzentwurf durch seine doppelte Betonung erkennen ließ („en el idioma del prestatario en el idioma español“), wohingegen das hinzugefügte „und“ keinen rechten Sinn ergibt.

⁴³ Siehe unten Fn. 100.

⁴⁴ Art. 86: „conocido como UNIDROIT por sus siglas en inglés“ (?).

⁴⁵ Art. 88: „Se entiende por operadores de comercio o agentes económicos toda persona comerciante que produzca dentro de su actividad servicios, bienes o capital dentro del mercado internacional o doméstico (*lex mercatoria*). Se presume la igualdad contractual entre comerciantes.“ (Im Gesetzentwurf steht der Klammerzusatz isoliert für sich, was darauf hindeuten könnte, dass er ursprünglich nur als Merkposten gedacht war und noch näher ausgeführt werden sollte.) Zur Bedeutung der *lex mercatoria* in Panama siehe *Boutin Icaza, Lex Mercatoria: Fundamento y apreciación en el derecho internacional privado panameño*, in: Kleinheisterkamp/Lorenzo Idiarte (Hrsg.), *Avances del derecho internacional privado en América Latina*, 2002, S. 287–300; ferner *ders.*, *Rev.Dr.Uniforme* 3 (1998) 305–311.

über die wesentlichen Klauseln hinsichtlich Preis, Erfüllungsmodalitäten und Konfliktlösung zu verhandeln. Dazu gehören nach Art. 90 die Arbeitsverträge, die Verbraucherverträge und die Handelsvertreterverträge, wenn der Vertreter in Panama tätig wird, ohne dass diese Aufzählung als abschließend angesehen werden soll. In internationalen Arbeitsverträgen besteht nach Art. 91 eine ausschließliche Zuständigkeit der panamaischen Gerichte, wenn der Arbeitsvertrag (auch nur teilweise) in Panama zu erfüllen ist oder abgeschlossen wird oder eine entsprechende Parteivereinbarung vorliegt (dies setzt die Beteiligung eines Inländers und eine weitere Verbindung zu Panama voraus). Für internationale Tarifverträge sind nach Art. 92 die darin vereinbarten Klauseln und hilfsweise das Recht des Erfüllungsortes maßgebend; zuständig sind insoweit nach Art. 94 die Gerichte des Arbeitsortes oder das von den Parteien vereinbarte Recht (?), wenn dieses günstiger ist. Für individuelle Arbeitsverträge gilt nach Art. 93 das Recht des Erfüllungsortes und bei dessen Fehlen (?) das Recht am Zentrum des Unternehmens oder am Wohnsitz des Arbeitgebers. Verbraucherverträge unterliegen nach Art. 95 dem Recht des Abschlussortes; nach Wahl des Verbrauchers kann dieser vor den Gerichten seines Wohnsitzes, des Abschlussortes oder einem ihm günstigeren Forum klagen.⁴⁶ Dabei soll es offenbar darauf ankommen, inwieweit das Recht dieses Forums den Verbraucher hinsichtlich seiner Schadenersatzansprüche und seines Schutzes besser stellt. Für Handelsvertreter- und Franchisingverträge gilt nach Art. 96 der Grundsatz der Parteiautonomie, doch unterliegen Entschädigungsansprüche wegen Auflösung des Vertrages dem Recht des Erfüllungsortes oder wahlweise dem Recht, das den größten Schutz gewährt. Auch für diese Verträge besteht nach Art. 97 eine ausschließliche Zuständigkeit der panamaischen Gerichte, wenn sie in Panama zu erfüllen sind.

Kap. IV: Regelung der besonderen Verträge

In diesem Kapitel werden in sieben Abschnitten (*secciones*) verschiedene Vertragstypen behandelt. Der 1. Abschnitt ist dem internationalen Kauf gewidmet;⁴⁷ ein solcher liegt nach Art. 98 vor, wenn die Parteien ihren Wohnsitz in verschiedenen Staaten haben oder die kommerzielle Transaktion mehr als zwei Staaten berührt. Anwendbar ist in diesem Fall nach Art. 99 mangels abweichender Vereinbarung das Recht am Ort „*del perfeccionamiento del contrato*“; darunter würde man nach üblichem Sprachgebrauch das Zustandekommen des Vertrages verstehen.⁴⁸ In dieser Vorschrift wird der gemeinte Ort aber ausdrücklich anders definiert, nämlich als der Ort, an dem die vertragliche Leistung erbracht wird.⁴⁹ Ferner erklärt Art. 99 die panamaischen Gerichte für zuständig, wenn die Leistung sich in Panama auswirkt oder eine Gerichtsstandsklausel vorliegt, die nicht gegen den *ordre public* verstößt. Dies wiederholt den Inhalt des Art. 82 und ergibt sich auch schon aus den Art. 13 und 15.

Der 2. Abschnitt behandelt den internationalen Factoringvertrag und enthält dazu in den Art. 100–102 zunächst eine ausführliche Definition des Anwendungsbereichs, die der entsprechenden Regelung der Konvention über das internationale Factoring

⁴⁶ Zu Schiedsklauseln in Verbraucherverträgen siehe oben Fn. 14.

⁴⁷ Panama ist nicht Vertragsstaat des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

⁴⁸ Vgl. Art. 78 I des Gesetzbuchs: „*Los contratos internacionales se perfeccionan con la aceptación de la oferta en los términos pactados.*“

⁴⁹ Art. 99 I: „*La compra y venta internacional se rige por la ley del lugar del perfeccionamiento del contrato, es decir, donde se realiza la prestación objeto del contrato, salvo pacto en contrario.*“

von Ottawa 1988 nachgebildet ist.⁵⁰ Die einzige inhaltliche Regelung in Art. 103 beschränkt sich dann aber darauf, dass es für die Wirksamkeit des Vertrages einer schriftlichen Anzeige bedarf, deren Form ebenfalls im Anschluss an die Konvention definiert wird.⁵¹ Die Abtretung selbst wird erst im 4. Abschnitt in Art. 107 geregelt und dem Grundsatz der Parteiautonomie oder bei fehlender Vereinbarung dem Forderungsstatut unterstellt. Für die Form gilt dagegen (zwingend?⁵²) die *lex loci actus*. Zuständig ist mangels abweichender Vereinbarung das Gericht des Ortes, „*donde se perfecciona la cesión*“, worunter hier wohl der Abschlussort zu verstehen ist. Zwischen diesen beiden Abschnitten findet sich im 3. Abschnitt in den Art. 104–106 eine Regelung der internationalen Darlehensverträge, die auch schon in Art. 84 behandelt wurden. Während Art. 84 sich aber ausdrücklich nur auf Verträge zwischen Einzelpersonen bezieht, sind die Art. 104 ff. wohl auch auf Staatsanleihen anzuwenden. In Übereinstimmung mit Art. 84 unterwirft Art. 104 den Vertrag dem Grundsatz der Parteiautonomie, jedoch muss der Zinssatz (*interés*) mit dem *ordre public* der Rechtsordnung des Empfängers vereinbar sein; außerdem ist eine Indexklausel vorgeschrieben, falls der Vertrag nicht in US-Dollar geschlossen wird, an den die panamaische Währung gekoppelt ist. Nach Art. 105 können die Parteien als anwendbares Recht auch ein internationales Gesetz oder Abkommen vereinbaren, sofern dieses nicht den grundlegenden Prinzipien des panamaischen Rechts im Sinne des Art. 4 widerspricht. An welche Rechtsnormen dabei gedacht ist, wird nicht ganz klar.⁵³ Schließlich ist nach Art. 106 ein neutrales Forum in dem Sinne vorgeschrieben, dass das gewählte Gericht oder Schiedsgericht seinen Sitz nicht im Lande des Darlehensnehmers oder Darlehensgebers haben darf.⁵⁴

Der 5. Abschnitt ist dem Leasing-Vertrag gewidmet, auch als *arrendamiento financiero* bezeichnet.⁵⁵ Nach Art. 108 liegt ein internationaler Leasing-Vertrag vor, wenn die Parteien in verschiedenen Ländern wohnhaft sind. Er unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht oder bei fehlender Rechtswahl dem Recht „*del perfeccionamiento*“ des Vertrages, wobei fraglich sein kann, ob damit auf den Abschluss oder die Erfüllung des Vertrages abgestellt wird.⁵⁶ Jedenfalls wird der Begriff im folgenden Art. 109 in der zweiten Bedeutung verwendet: Danach sind die panamaischen Gerichte zuständig, wenn der Leasinggeber seinen Wohnsitz in Panama hat oder der Vertrag in Panama zu erfüllen ist (*o la ejecución del contrato se perfeccione en Panamá*), wobei die Vorschrift ausdrücklich auch eine alternative Konfliktlösung durch Mediation

⁵⁰ Vgl. Art. 1-2 der Konvention, der Panama aber bisher nicht beigetreten ist. Im Gesetzentwurf findet sich noch eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Konvention („*Las referencias [...] que se hacen en la presente convención [...]*“).

⁵¹ Nach Art. 8 der Konvention ist diese Anzeige für die Wirkung des Vertrages gegenüber dem Schuldner erforderlich.

⁵² Dafür spricht die Formulierung „*Para todos los efectos [...]*“; sonst wäre die Vorschrift neben Art. 3 entbehrlich.

⁵³ In Betracht kommen etwa die *Uniform Rules for Contract Bonds* (URCB) der ICC von 1999, die *International Standby Practices* (ISP98) des *Institute of International Banking Law and Practice* von 1993 oder die *UN-Convention on Independent Guarantees and Stand-By Letters of Credit* von 1995, deren Vertragsstaat Panama ist (alle Texte unter www.uncitral.org).

⁵⁴ Ein solches neutrales Forum wird in Lateinamerika gerade für Staatsanleihen gefordert, siehe bei *Samtleben*, Rechtspraxis (oben Fn. 2), S. 593 ff. Auch diese Regelung wird aber in panamaischen Wirtschaftskreisen kritisiert (unten Fn. 100).

⁵⁵ In Panama geregelt durch Ley 7 vom 10.7.1990, Gaceta Oficial Nr. 21580 vom 16.7.1990; dazu *Boutin Icaza*, *El contrato de leasing internacional*, 1993, mit Text des Gesetzes auf S. 71 ff. Panama ist auch Vertragsstaat der Konvention von Ottawa über das internationale Finanzierungsleasing von 1988; dazu *Boutin Icaza*, aaO, S. 35 ff. mit span. Text der Konvention auf S. 55 ff.

⁵⁶ Zur unterschiedlichen Verwendung des Begriffs in Art. 78 und 99 des Gesetzbuchs siehe oben Fn. 48 f.

oder Schiedsgerichtsbarkeit zulässt.⁵⁷ Durch die Überschrift des Abschnitts nicht gedeckt ist die Vorschrift des Art. 110, der das Handlungspfandrecht (*prenda mercantil*) und das Nutzungspfandrecht an Immobilien (*anticresis*) behandelt.⁵⁸ Das Handlungspfandrecht unterliegt danach dem Recht, nach dem es bestellt wurde (*la ley de su constitución*), und zuständig für die dingliche Klage ist mangels abweichender Vereinbarung das Gericht des Lageortes. Ebenso unterliegt die Antichrese dem Recht, unter dem sie eingeräumt wurde (*la ley en la que se perfecciona el ejercicio*), aber (!) zuständig ist mangels abweichender Vereinbarung das Gericht am Ort der Rechtsausübung (*el del lugar del ejercicio del derecho real*).⁵⁹ Beides wird in der Regel das Recht der Belegenheit der Immobilie sein.

Der 6. Abschnitt trägt den Titel „*Trust y fideicomiso*“ und behandelt beide Rechtsinstitute grundsätzlich nach den gleichen Regeln. Unter dem Einfluss des anglo-amerikanischen Rechts wurde die Rechtsfigur des *trust* in vielen lateinamerikanischen Ländern als *fideicomiso* übernommen, hat dabei aber auch charakteristische Veränderungen erfahren.⁶⁰ In Panama wurde der *fidei-*
 475 *comiso* bereits 1925 eingeführt⁶¹ und hat heute vor allem durch die steuerliche Privilegierung große Bedeutung. Die kollisionsrechtliche Behandlung im IPR-Gesetzbuch beruht weitgehend auf dem bisherigen Recht.⁶² Nach Art. 111 unterliegen der *trust* und der *fideicomiso* dem vom Trustgeber bezeichneten Recht, andernfalls dem Recht des Ortes der Vermögensverwaltung. Ein nach ausländischem Recht errichteter *trust* muss sich hinsichtlich der in Panama belegenen Vermögensgegenstände dem panamaischen Recht anpassen. Ein nach panamaischem Recht begründeter *trust* oder *fideicomiso* unterliegt grundsätzlich dem panamaischen Recht, seine Durchführung (*ejecución*) kann aber in der Errichtungsurkunde auch einem ausländischen Recht unterstellt werden. Ebenso kann er einschließlich der davon erfassten Vermögensgegenstände ins Ausland überführt und (damit) fremdem Recht und Gerichten unterstellt werden, wenn die Errichtungsurkunde dies vorsieht. Ein vor dem Inkrafttreten des IPR-Gesetzbuchs errichteter *trust* oder *fideicomiso* unterliegt grundsätzlich dem früheren Recht, kann aber durch schriftliche Erklärung der Beteiligten (*fideicomitente, fiduciario y beneficiario*) dem Gesetzbuch unterworfen werden. Für Klagen, die sich aus dem *trust* oder *fideicomiso* ergeben, erklärt Art. 112 die panamaischen Gerichte für zuständig, wenn die Verwaltung des Vermögens in Panama durchgeführt wird oder das Forum in Panama durch eine Gerichtsstands- oder Schiedsklausel gewählt wird. Zu den panamaischen Gerichten zählen also nach dieser Vorschrift (anders als in Art. 109) auch die

⁵⁷ Die Art. 108–109 treten an die Stelle der Art. 2 und 43–44 des Gesetzes Nr. 7 von 1990, die wegen ihrer umfassenden Anwendung panamaischen Rechts und Zuständigkeit der panamaischen Gerichte in der Lehre als exzessiv kritisiert worden waren; *Boutin Icaza* (oben Fn. 55), S. 28 ff.

⁵⁸ Zum Handlungspfandrecht siehe Art. 814 ff. Handelsgesetzbuch zur Antichrese Art. 1622 ff. Zivilgesetzbuch.

⁵⁹ Nur wenn man „*perfecciona*“ im Vordersatz auf den Vertragsschluss bezieht, gibt das „aber“ im Nachsatz einen Sinn.

⁶⁰ Siehe in Panama bereits *R.J. Alfaro*, El fideicomiso, Estudio sobre la necesidad y conveniencia de introducir en la legislación de los pueblos latinos una institución nueva, semejante al TRUST del derecho inglés, 1920. Aus der rechtsvergleichenden Literatur: *R. Goldschmidt*, El fideicomiso en los países de América Latina, 1961; *S. Fuenzalida P.*, El trust o fideicomiso angloamericano y sus adaptaciones latinoamericanos, 1963; *M.A. Jiménez Sánchez*, Estudios sobre el fideicomiso, 2007; *R. González Torre*, Manual de fideicomiso en Ecuador y América Latina, 2009.

⁶¹ Ley 9 vom 6.1.1925, Gaceta Oficial 4567 vom 29.1.1925, abgelöst durch Ley 17 vom 20.2.1941, Gaceta Oficial Nr. 8465 vom 6.3.1941; heute ersetzt durch Ley 1 vom 5.1.1984, Gaceta Oficial Nr. 19971 vom 10.1.1984, dazu Decreto Ejecutivo 16 vom 3.10.1984, Gaceta Oficial Nr. 20165 vom 18.10.1984, beide mit späteren Änderungen abgedruckt bei *Estribi Chavarria* (oben Fn. 18), S. 115 ff., 125 ff.

⁶² Vgl. Art. 38–40 des Gesetzes Nr. 1 von 1984 (vorige Fn.).

entsprechenden Schiedsgerichte.⁶³ Seit 2012 ist Panama Vertragsstaat des Haager Trust-Übereinkommens.⁶⁴

Abschließend wird im 7. Abschnitt der Schenkungsvertrag geregelt: Maßgebend ist nach Art. 113 „*la ley del perfeccionamiento de la donación*“, wobei auch hier offen bleibt, ob dieser Begriff im Sinne des Art. 78 oder Art. 99 des Gesetzbuchs zu verstehen ist.⁶⁵ Hilfsweise ist das Personalstatut des Schenkers anzuwenden.

Titel IV: Internationale Rechtshilfe

Kap. I: Internationale Rechtshilfe in Zivilsachen

Die Art. 114–121 betreffen den Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen,⁶⁶ der bisher in verstreuten Vorschriften des Gerichtsgesetzbuchs (*Código Judicial*) nur unzureichend geregelt war.⁶⁷ Nach Art. 114 wird solche Rechtshilfe beim Fehlen von Staatsverträgen auf der Grundlage des internationalen Anstands (*cortesía internacional*) oder einer kontrollierten Gegenseitigkeit (*reciprocidad controlada*) geleistet. Die anschließenden Bestimmungen behandeln die Form der Rechtshilfeersuchen, die auf die Vornahme von Zustellungen oder Beweiserhebung gerichtet sind, und die verschiedenen Übermittlungswege. Sie lassen den Einfluss der entsprechenden Konventionen erkennen, die auf der ersten Interamerikanischen IPR-Spezialkonferenz in Panama 1975 beschlossen wurden.⁶⁸ Die Übernahme der staatsvertraglichen Bestimmungen in das nationale Recht ist aber nicht immer geglückt.⁶⁹ Auf weitere Einzelheiten soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Besonders hingewiesen sei nur auf Art. 121, der ausdrücklich auch den elektronischen Rechtshilfeverkehr gestattet.

Kap. II: Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Nur die drei ersten Artikel dieses Kapitels (Art. 122–124) behandeln die Strafrechtshilfe, die beim Fehlen von Staatsverträgen an besondere Voraussetzungen geknüpft wird. Für die Auslieferung wird insoweit auf das interne Recht und damit auf das Strafprozessgesetzbuch verwiesen.⁷⁰ Die folgenden drei Abschnitte (*secciones*) dieses

⁶³ Sofern das Verfahren in Panama nach panamaischem Schiedsrecht durchgeführt wird, siehe Art. 153 (unten Fn. 78).

⁶⁴ Zustimmungsgesetz: Ley 44 vom 10.8.2012, Gaceta Oficial Digital Nr. 27097 vom 10.8.2012; siehe dazu bereits früher *Boutin Icaza*, El fideicomiso panameño en el derecho internacional privado y la Convención de La Haya (1985) relativa a la ley aplicable al trust y a su reconocimiento, 1990.

⁶⁵ Siehe oben Fn. 48 f.

⁶⁶ Allerdings enthält Art. 114 I Satz 2 auch eine grundsätzliche Bestimmung über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, die systematisch in das folgende Kapitel gehören würde.

⁶⁷ Art. 100 Nr. 3, Art. 1012–1014 und Art. 1421-G (oben Fn. 3).

⁶⁸ Interamerikanische Konvention über die internationale Rechtshilfe und Interamerikanische Konvention über die Beweisaufnahme im Ausland von 1975; siehe dazu *Samtleben*, *RabelsZ* 44 (1980) 269 ff., 275 ff. Beide Konventionen sind von Panama ratifiziert.

⁶⁹ Die Interamerikanische Rechtshilfekonvention ist nach ihrem Art. 2 b) auch auf Beweisaufnahmen anzuwenden, „*salvo reserva expresa al respecto*“. Der entsprechende Art. 115 Nr. 2 des IPR-Gesetzbuchs übernimmt diesen Vorbehalt, der im nationalen Recht aber keinen Sinn ergibt.

⁷⁰ Siehe Art. 516–552-A *Código Procesal Penal* von 2008 i.d.F. durch Ley 35 von 2013, Gaceta Oficial Digital Nr. 27295 vom 27.5.2013.

Kapitels enthalten dagegen eine eingehende Regelung des Internationalen Strafrechts (Art. 125–131), das nach romanischer Tradition zum Internationalen Privatrecht zählt, aber nicht zu den Gegenständen dieser Zeitschrift gehört.

Titel V: Quasiverträge [und außervertragliche Haftung]

Entgegen der Überschrift werden in den beiden Kapiteln dieses Titels nur die Quasiverträge behandelt. Die außervertragliche Haftung war wohl ursprünglich in einem Kapitel III geregelt und wurde dann zu einem eigenen Titel VI umgestaltet.

Kap. I: Zahlung der Nichtschuld und ungerechtfertigte Bereicherung

Entsprechend der Systematik des panamaischen Zivilgesetzbuchs enthält dieses Kapitel Vorschriften über die Zahlung einer Nichtschuld und die (in der Überschrift nicht erwähnte) Geschäftsführung ohne Auftrag sowie eine Bestimmung zur ungerechtfertigten Bereicherung.⁷¹ Die Zahlung einer Nichtschuld unterliegt nach Art. 132 dem Recht des tatsächlichen Zahlungsortes, die Geschäftsführung ohne Auftrag nach Art. 133 dem Recht des Handlungsortes. Beim Fehlen eines solchen Ortes (?) gilt in beiden Fällen das von den Parteien gewählte Recht; dabei kann es sich wohl nur um eine nachträgliche Rechtswahl handeln. Für die ungerechtfertigte Bereicherung ist nach Art. 134 das Recht des Ortes maßgebend, wo sie stattgefunden hat, oder das Recht des Wohnsitzes der entreicherten Partei.

Kap. II: Zuständige Gerichte für Quasikontrakte

Die panamaischen Gerichte sind nach Art. 135 für alle Ansprüche aus Quasikontrakten zuständig, wenn die betroffene Partei panamaischer Staatsangehöriger oder in Panama ansässig (*residente*) ist oder wenn sie sich in Panama auswirken.

Titel VI: Außervertragliche Haftung

Die außervertragliche Haftung ist in den Art. 136–141 geregelt.⁷² Im Vordergrund steht dabei die Produkthaftung des ausländischen Fabrikanten. Diese wird in Art. 136 grundsätzlich

476

dem Recht des Herkunftslandes unterstellt, wohl in der Annahme, dass dieses (insbesondere das US-amerikanische Recht) eine schärfere Haftung vorsieht als das in dieser Hinsicht noch nicht entwickelte panamaische Recht. Nur mangels eines solchen Rechts (*en su defecto*), d.h. wohl, wenn dieses keine Haftung vorsieht, kommt das Recht des Schadensortes zur Anwendung. Nach dem Haftungsstatut richtet sich der Ersatz des entgangenen Gewinns, des unmittelbaren (materiellen) und des ideellen Schadens (*daño moral*). Diese Regelung wird durch eine zwingende Sachnorm ergänzt, wonach der ausländische Produzent, der Zwischenhändler und der lokale Händler in jeder Hinsicht solidarisch haften. Der Anspruch kann nach Wahl des Klägers am

⁷¹ Siehe Art. 1629 ff., 1637 ff., 1643-A ff. CC.

⁷² Siehe dazu bereits Art. 1421-E, 1421-F und 1421-K des Gerichtsgesetzbuchs (oben Fn. 3), die aber wohl in der Neuregelung aufgegangen sind.

Sitz des Fabrikanten oder am Schadensort geltend gemacht werden. Die materiellrechtliche Regelung des Art. 137 schließt eine Berufung des Beklagten auf den Stand der Technik aus, wenn es sich um die Schädigung einer Personengruppe oder einer Gemeinschaft handelt. Eine weitere Zuständigkeitsregel enthält Art. 138: Danach können die panamaischen Gerichte über individuelle oder kollektive Klagen wegen Schäden aus importierten Sachen oder Technologien entscheiden, wenn die Beklagten ihren Wohnsitz in Panama haben (das ergibt sich schon aus Art. 13), ebenso wenn sich der Schaden beim Transport von Sachen durch panamaisches Staatsgebiet ereignet hat.

Schadenersatzansprüche wegen internationaler Verleumdung oder Beleidigung (*delitos de injuria o calumnia internacional*) unterliegen gemäß Art. 139 dem Recht des Schadensortes; zuständig sind nach Wahl des Klägers die Gerichte des Schadensortes oder des Wohnsitzes (wessen?). Nach Art. 140 richtet sich die Haftung für individuelles oder professionelles Verschulden nach dem Recht des Schadens, womit wohl ebenfalls das Recht des Schadensortes gemeint ist. In diesem Fall sind die panamaischen Gerichte zuständig, wenn nur eine der Parteien in Panama ihren Wohnsitz hat. Schließlich enthält Art. 141 noch eine Regelung über den unlauteren Wettbewerb: Anwendbar ist das Recht des Ortes, wo die Handlung stattgefunden hat oder geplant wurde (*la ley del lugar donde se penetra el acto o la ley del lugar de dirección*), und mangels eines solchen Ortes das Recht der Gesellschaft, die eine Verbindung zu dem internationalen Anspruch hat.

Titel VII: Internationales Handelsrecht

Kap. I: Wertpapiere

Dieses Kapitel ist den Wertpapieren gewidmet, enthält aber in seinen Art. 142–148 nur Vorschriften über den Wechsel, die teils dem panamaischen Handelsgesetzbuch, teils der Interamerikanischen Wechselrechtskonvention von Panama entnommen sind.⁷³ Dadurch kommt es zu Überschneidungen. So werden Form und Fristen des Protestes sowohl in Art. 144 wie 146 dem Ortsrecht unterstellt. Für die Wechselfähigkeit verweist Art. 142 in Übereinstimmung mit der allgemeinen Regel des Art. 26 auf das Heimatrecht, das aber eine andere Anknüpfung vorsehen kann.⁷⁴ Auf weitere Einzelheiten soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

Kap. II: Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Die Schiedsgerichtsbarkeit ist in Panama in neuerer Zeit mehrfach neu geregelt worden. Das Gesetz Nr. 5 von 1999, reformiert durch das Gesetz Nr. 15 von 2006, wurde in jüngster Zeit durch das Gesetz Nr. 131 von 2013 abgelöst.⁷⁵ Obwohl beide Gesetze den Einfluss des UNCITRAL-Modellgesetzes erkennen lassen, beruhen sie doch auf

⁷³ Die Art. 142–144 entsprechen den Art. 912–914 Handelsgesetzbuch, die Art. 145–148 den Art. 5-8 der Interamerikanischen Wechselrechtskonvention von 1975; siehe zu dieser *Samtleben*, *RabelsZ* 44 (1980) 261 ff.

⁷⁴ Das entspricht Art. 912 Handelsgesetzbuch, der auf der Haager Wechselordnung von 1912 beruht.

⁷⁵ Decreto Ley 5 vom 8.7.1999, Gaceta Oficial Nr. 23837 vom 10.7.1999, geändert durch Ley 15 vom 22.5.2006, Gaceta Oficial Nr. 25551 vom 24.5.2006; Ley 131 vom 31.12.2013, Gaceta Oficial Digital Nr. 27449-C vom 8.1.2014.

unterschiedlichen Konzeptionen. Während das Gesetz von 1999 noch spezielle Regeln für internationale Schiedsverfahren enthielt, unterscheidet das Gesetz von 2013 zwar auch zwischen nationalen und internationalen Schiedsverfahren, unterwirft aber beide grundsätzlich den gleichen Regeln. Das IPR-Gesetzbuch von 2014 lehnt sich in seinen Art. 149 ff. noch an das Gesetz von 1999 an. Die abweichende Regelung des neuen Gesetzes von 2013 konnte offenbar im Gesetzgebungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Art. 149 des IPR-Gesetzes übernimmt wörtlich den Art. 5 des Schiedsgesetzes von 1999, der im Anschluss an Art. 2 des UNCITRAL-Modellgesetzes die Voraussetzungen eines internationalen Handelsschiedsverfahrens definiert. Auch die Definition in Art. 2 des Schiedsgesetzes von 2013 beruht auf dem Modellgesetz, ist aber teilweise abweichend formuliert. Im Ergebnis dürften diese Unterschiede freilich kaum eine praktische Rolle spielen. Anders ist dies bei Art. 150 des IPR-Gesetzes, der im Anschluss an Art. 26 des Schiedsgesetzes von 1999 zwischen Verfahren nach Recht oder Billigkeit unterscheidet, dann aber von seiner Vorlage abweicht und für internationale Schiedsverfahren auf den Inhalt der Schiedsklausel verweist.⁷⁶ Darin können die Parteien sich für ein Verfahren nach Recht oder Billigkeit entscheiden; mangels einer solchen Wahl ist das Verfahren nach Billigkeit durchzuführen. Dies steht freilich im Widerspruch zu Art. 56 des Schiedsgesetzes von 2013, der im Anschluss an Art. 28 des Modellgesetzes eine Entscheidung nach Billigkeit nur zulässt, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben. Ist diese Vorschrift nun insoweit durch Art. 150 des IPR-Gesetzes derogiert? Völlig neuartig ist dagegen die Vorschrift des Art. 151, der bei Verfahren zwischen staatlichen Institutionen und ausländischen Unternehmen die Anwendung der UNCITRAL-Schiedsregeln vorsieht, falls die Parteien nichts anderes vereinbart haben, und im Übrigen den Parteien jede Freiheit in der Wahl eines Schiedszentrums, der Schiedsrichter und des anwendbaren Rechts lässt. Diese Vorschrift steht im deutlichen Kontrast zu dem restriktiven Art. 14 des geltenden Schiedsgesetzes von 2013, der eine Teilnahme des panamaischen Staates an Schiedsverfahren nur aufgrund internationaler Verträge oder eines Kabinettsbeschlusses nach einem zustimmenden Gutachten des Generalstaatsanwalts gestattet.⁷⁷

Kap. III: Internationale Fiskalschiedsgerichtsbarkeit

Diese Überschrift ist irreführend und obsolet. Unter „*arbitraje fiscal internacional*“ versteht man einerseits die internationale Arbitrage durch Ausnutzung der Marktdifferenzen an verschiedenen Börsen, andererseits die Schiedsgerichtsbarkeit in Steuersachen im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen. Nichts davon wird in den folgenden Artikeln behandelt. Der ursprüngliche Entwurf enthielt die Überschrift noch nicht, dafür aber drei Vorschriften zur Steuerschiedsgerichtsbarkeit. Im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens wurde offenbar zunächst die Überschrift hinzugefügt, die entsprechenden Vorschriften aber später

477 gestrichen. Die Überschrift ist also funktionslos und einfach wegzudenken. Die folgenden Vorschriften beziehen sich weiterhin auf die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

⁷⁶ Demgegenüber verweist Art. 26 des Schiedsgesetzes von 1999 insoweit auf die Sonderregelung für internationale Schiedsverfahren in Art. 43 des Gesetzes, der als Art. 155 ebenfalls in das IPR-Gesetzbuch übernommen wurde (siehe unten Fn. 79).

⁷⁷ Ebenso bereits Art. 7-A des Gesetzes von 1999, eingefügt durch das Gesetz Nr. 15 von 2006 (oben Fn. 75). Sollen für den Staat Panama und seine Institutionen so unterschiedliche Normen gelten?

Die Art. 152–156 entsprechen wiederum den Vorschriften des Schiedsgesetzes von 1999, das in seinem Titel I Kapitel VI die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche regelt. Diese Vorschriften beruhen ebenso wie der entsprechende Abschnitt im Schiedsgesetz von 2013 auf dem von Panama ratifizierten UN-Übereinkommen von 1958 und haben daher vor allem deklaratorische Bedeutung. Zuständig für die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche ist der Vierte Allgemeine Senat (*Sala Cuarta de Negocios Generales*) des Obersten Gerichtshofs Panamas.⁷⁸ Unter diesen Vorschriften steht aber auch der Art. 155, der nicht die Anerkennung, sondern das anwendbare Recht in Schiedsverfahren betrifft, die nach diesem Gesetz, also nach Art. 149, oder wegen sonstiger internationaler Aspekte des Falles (?) als internationale Schiedsverfahren anzusehen sind.⁷⁹ Danach bestimmt über die Schiedsfähigkeit der Parteien das Personalstatut, über die Gültigkeit und Wirkung der Schiedsvereinbarung das von den Parteien gewählte Recht, hilfsweise das Recht des Schiedsortes oder des Abschlussortes, und über den Rechtsstreit ebenfalls das von den Parteien und hilfsweise das von den Schiedsrichtern gewählte Recht. In jedem Fall sind die Handelsgewohnheiten und gegebenenfalls (*en su caso*) die vertraglichen Vereinbarungen und die Regeln der internationalen Vertragspraxis (*las reglas de contratación privada internacional*) zu beachten. Der *ordre public* ist in internationale Handelsschiedsverfahren der internationale *ordre public*. Ergänzend gelten für die mit dem internationalen Sachverhalt verbundenen Fragen die Regeln des Zivilgesetzbuchs (?). Schließlich kann das Schiedsgericht auf die Anwendung des Kollisionsrechts verzichten und unmittelbar das materielle oder staatsvertragliche oder einheitliche Recht anwenden, wenn die Parteien dies auf eindeutige Weise bezeichnet haben.

Kap. IV: Internationaler Konkurs

Die Art. 157–164 enthalten eine Regelung des Internationalen Konkursrechts, welche die damit verbundenen Probleme nur sehr cursorisch behandelt. Nach Art. 157 unterliegt der internationale Universalkonkurs dem Recht des Wohnsitzes des Gemeinschuldners bzw. des Unternehmenssitzes. Für die Erklärung des Universalkonkurses sind die panamaischen Gerichte zuständig, wenn sich der Wohnsitz des Gemeinschuldners oder der Hauptteil seines Vermögens in Panama befindet. Dabei ist es nach Art. 158 das Ziel des Konkurses, die Gleichheit der Gläubiger vor einer einzigen Gerichtsbarkeit zu wahren. Um einen internationalen Konkurs handelt es sich nach Art. 159, wenn das Vermögen des Gemeinschuldners in mehr als zwei (!) Staaten belegen ist. Nach Art. 160 wird nach Eröffnung des Konkurses ein Verwalter (*síndico*) bestellt, der auch die Interessen der (inländischen) Gläubigermasse im Ausland vertritt (*para la administración y representación de los intereses de la masa de acreedores en el extranjero*). Die Anerkennung eines ausländischen Konkurses bedarf nach Art. 161 keines Exequaturs, wenn in Panama noch kein Konkurs über das Vermögen des ausländischen Gemeinschuldners eröffnet und keine inländische Gläubigermasse vorhanden ist. Ebenso werden die Befugnisse des ausländischen Konkursverwalters ohne

⁷⁸ Ausländische Schiedssprüche sind nach Art. 153 IPR-Gesetzbuch ebenso wie nach Art. 40 Schiedsgesetz 1999 solche, die außerhalb des Territoriums von Panama erlassen wurden; ferner ein in Panama nach ausländischem materiellen oder Verfahrensrecht erlassener Schiedsspruch (vgl. Art. 1 I UN-Übereinkommen). Dagegen gelten die Anerkennungsregeln des Schiedsgesetzes von 2013 für alle internationalen Schiedssprüche, doch bedarf es bei in Panama in internationalen Verfahren erlassenen Schiedssprüchen keines Anerkennungsverfahrens (Art. 70).

⁷⁹ Die Vorschrift entspricht wörtlich dem Art. 43 des Schiedsgesetzes von 1999, der dort ebenso deplaziert unter den Anerkennungsregeln steht.

Exequatur anerkannt, wenn seine Bestallung durch eine ausländische Entscheidung nachgewiesen und diese ordnungsgemäß mit der Apostille versehen und ins Spanische übersetzt ist.⁸⁰ Der Nachlasskonkurs ist nach Art. 162 der *lex rei sitae* unterworfen und zuständig ist das (jedes?) Gericht des Ortes, wo das Vermögen des Erblassers belegen ist. Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung über die Eröffnung des Konkurses ist aber nach Art. 163 ausgeschlossen, wenn sie gegen den internationalen *ordre public* verstößt oder auf einer Zuständigkeit beruht, die durch Gesetzesumgehung oder *forum shopping* erlangt wurde. Schließlich können nach Art. 164 auf Ersuchen des ausländischen Konkursgerichts auch sichernde Maßnahmen in Panama durchgeführt werden, solange kein Konkursverfahren in Panama existiert und die Interessen inländischer Gläubiger nicht berührt sind.⁸¹

Titel VIII: Regelung der Bewertung des ausländischen Beweises

Dieser Titel enthält in seinen drei Kapiteln nicht nur Regeln über die Beweisaufnahme in internationalen Fällen, sondern ebenso über die Behandlung ausländischen Rechts und die Anerkennung ausländischer Entscheidungen. Vorangestellt sind zwei Bestimmungen, die den Unterschied zwischen den verschiedenen Entscheidungswirkungen erläutern. So unterscheidet Art. 165 zwischen der Beweiswirkung, der Vollstreckungswirkung und der Rechtskraftwirkung der Entscheidung. Daran anknüpfend bestimmt Art. 166, dass ausländische deklaratorische Urteile (*sentencias extranjeras de carácter declarativo*) wie ausländische Urkunden zu behandeln sind und bei ordnungsgemäßer Legalisierung keines Exequaturs bedürfen, anders als Urteile, die in Rechtskraft erwachsen oder eine liquide Verurteilung eines Panamaers oder einer in Panama ansässigen Person enthalten. Damit sollen offenbar Entscheidungen, die in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergangen sind, im Anschluss an Art. 435 *Código Bustamante* vom Exequaturverfahren freigestellt werden.⁸²

Kap. I: Anerkennung des ausländischen Rechts

Die folgenden Art. 167–169 über die Anwendung ausländischen Rechts gehen auf die entsprechenden Vorschriften der Art. 408–410 des *Código Bustamante* zurück.⁸³ Während aber Art. 408 *Código Bustamante* die Anwendung ausländischen Rechts von Amts wegen ausdrücklich vorschreibt, enthält Art. 167 des IPR-Gesetzes für die panamaischen Richter und Gerichte insoweit nur eine Kann-Vorschrift (*podrán aplicar de oficio*). Wörtlich übernimmt Art. 168 die Vorschrift des Art. 409 *Código Bustamante*, wonach die Partei, die sich auf ausländisches Recht beruft, den Text, die Geltung und die Bedeutung des ausländischen Gesetzes durch eine Bestätigung (*afidavit*) zweier Anwälte des betreffenden Staates nachweisen kann. Ergänzend fügt aber Art. 167 des IPR-Gesetzes hinzu, dass der Richter auch unmittelbar den Inhalt des ausländischen Rechts mit jedem geeigneten Mittel erforschen kann. Eine ähnliche Regelung enthalten

⁸⁰ Wie sich diese fragmentarischen Bestimmungen zu der eingehenden Regelung über die Anerkennung ausländischer Konkurse in Art. 1638–1648 des Handelsgesetzbuchs verhalten, bleibt unklar.

⁸¹ Zu lesen ist: „*para la administración y representación en el extranjero de los intereses de la masa de acreedores.*“

⁸² Vgl. dazu *Boutin Icaza* (oben Fn. 5), S. 763 ff.

⁸³ Siehe zu diesen Vorschriften *Samtleben*, Rechtspraxis (oben Fn. 2), S. 399 f.

478 schon die Art. 800 und 1421-H Abs. 3 des Gerichtsgesetzbuchs (*Código Judicial*). Schließlich weist Art. 169 im Anschluss an Art. 410 f. des *Código Bustamante* auf die Möglichkeit hin, auf diplomatischem Wege eine Auskunft über das ausländische Recht einzuholen.⁸⁴ (Offenbar durch einen Redaktionsfehler wurde dieser Vorschrift als zweiter Absatz nochmals der Text des Art. 165 angefügt, der die verschiedenen Entscheidungswirkungen erläutert.) Der Art. 412 *Código Bustamante*, der das ausländische Recht im Revisionsverfahren dem inländischen Recht gleichstellt, wurde in das IPR-Gesetzbuch nicht übernommen, vermutlich weil Art. 1127 des Gerichtsgesetzbuchs (*Código Judicial*) schon eine entsprechende Vorschrift enthält.

Kap. II: Ausländischer Beweis

Auch die folgenden Art. 170–177 beruhen auf dem *Código Bustamante*, der in seinen Art. 398–407 das Beweisverfahren regelt.⁸⁵ So wiederholt Art. 170 den Wortlaut des Art. 400 *Código Bustamante*, wonach das Beweisverfahren grundsätzlich der *lex fori* unterliegt. Dem fügt Art. 170 noch einen Absatz an, der eher in das vorangehende Kapitel gehört. Danach soll der panamaische Richter das ausländische Recht im Sinne der betreffenden Rechtsordnung auslegen, doch kann er dessen Anwendung als Recht und Beweis (*como ley y como prueba, según el caso*) ablehnen, wenn es offensichtlich (*manifiestamente*) gegen den panamaischen *ordre public* verstößt – was sich freilich schon aus Art. 7 des IPR-Gesetzes ergibt. Die Art. 171–177 über die Beweiswürdigung, ausländische Urkunden und deren Vollstreckungswirkung, über den Zeugenbeweis, die Vermutungen und den Indizienbeweis entsprechen wortwörtlich den Art. 401–407 *Código Bustamante*, wobei sich diese wortgetreue Übernahme nicht immer als sinnvoll erweist.⁸⁶

Kap. III: Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile [und internationales Seerecht]

Die Art. 178–180 sind den Art. 1419–1420 des Gerichtsgesetzbuchs (*Código Judicial*) nachgebildet, welche die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen regeln.⁸⁷ Nach Art. 178 sind dafür in erster Linie die Staatsverträge maßgebend, andernfalls kann die ausländische Entscheidung grundsätzlich in Panama vollstreckt werden, außer wenn der Nachweis geführt wird, dass im Ursprungsstaat

⁸⁴ Eine konkretere Ausgestaltung dieses Auskunftsverfahrens enthält die Interamerikanische Konvention über den Beweis und die Ermittlung des ausländischen Rechts von 1979, die Panama aber nicht ratifiziert hat; siehe dazu *Samtleben*, *RabelsZ* 44 (1980) 296 ff., dort auch zur Praxis des Art. 410 *Código Bustamante* (S. 297).

⁸⁵ Zur Praxis dieser Bestimmungen siehe *Samtleben*, *RabelsZ* 44 (1980) 275 f.

⁸⁶ So spricht Art. 172 im Anschluss an Art. 402 *Código Bustamante* von den in einem der Vertragsstaaten ausgestellten Urkunden („*Los documentos otorgados en cada uno de los Estados contratantes [...]*“). Eine Bestimmung über die Berücksichtigung ausländischer Beweismittel findet sich auch in Art. 1421-H Gerichtsgesetzbuch (oben Fn. 3).

⁸⁷ Art. 178 bezieht sich nach seinem Wortlaut auch auf ausländische Schiedssprüche, ebenso wie Art. 1419 *Código Judicial* i.d.F. von 2001 Dies entspricht dem früheren Art. 1409 *Código Judicial* von 1987, dessen Anwendung auf Schiedssprüche aber durch Art. 63 des Schiedsgesetzes von 1999 (oben Fn. 75) ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Der ursprüngliche Wortlaut blieb jedoch im jetzigen Art. 1419 *Código Judicial* erhalten und wurde so auch in Art. 178 des IPR-Gesetzbuchs übernommen, obwohl dieses die Anerkennung von Schiedssprüchen an anderer Stelle regelt (siehe oben bei Fn. 78).

panamaische Gerichtsurteile nicht anerkannt werden.⁸⁸ Die Voraussetzungen, von denen die Anerkennung abhängt, sind in Art. 179 gegenüber der Vorlage neu formuliert worden. Danach ist die Anerkennung abzulehnen, wenn das ausländische Urteil gegen die ausschließliche Zuständigkeit der panamaischen Gerichte verstößt, wenn der Beklagte nicht geladen und vertreten war, wenn grundlegende Prinzipien oder Rechte des panamaischen *ordre public* verletzt sind oder wenn die ausländische Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist. Die Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens vor dem Vierten Allgemeinen Senat (*Sala Cuarta de Negocios Generales*) des Obersten Gerichtshofs sind in Art. 180 im Anschluss an Art. 1420 des Gerichtsgesetzbuchs geregelt.

Exkurs: Das Kapitel schließt mit Art. 181, der nach seinem Inhalt nicht in dieses Kapitel gehört; er wurde erst während des Gesetzgebungsverfahrens eingefügt und enthält spezielle Kollisionsregeln für die panamaischen Seegerichte. Vorbild dafür war das Gesetz über das Seerecht von 1982 (*Ley marítima*), das in seinem Art. 557 erstmals einen ausführlichen Katalog kollisionsrechtlicher Bestimmungen für Seerechtsfälle aufstellte.⁸⁹ Bei der Reform des Gesetzes 2009 wurde dieser Katalog sprachlich leicht überarbeitet und von offensichtlichen Fehlern gereinigt; er findet sich heute in der Neubekanntmachung des Gesetzes aus dem gleichen Jahre in Art. 566.⁹⁰ Diese Vorschrift wurde dann wörtlich als Art. 181 des IPR-Gesetzbuchs übernommen. Er enthält 17 kollisionsrechtliche Regeln über die Eigentumsverhältnisse und Sachenrechte an Schiffen, über die Stellung und Haftung des Kapitäns und der Besatzung, über Haverei und Schiffskollision sowie über die verschiedenen vertraglichen Beziehungen hinsichtlich des Schiffes und seiner Ladung. Auf diese detaillierten Bestimmungen, die im IPR-Gesetzbuch lediglich rezipiert wurden und einen eigenen Aufsatz rechtfertigen würden, soll im Rahmen dieses Beitrags nicht näher eingegangen werden. Das Seerechtsgesetz enthält aber auch spezielle Regeln über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen.⁹¹ Diese wurden im IPR-Gesetzbuch nicht berücksichtigt.

Titel IX: Schlussbestimmungen

Von den drei Schlussbestimmungen wurde der Art. 182 erst während des Gesetzgebungsverfahrens eingefügt. Danach ist der Sitz einer juristischen Person der Ort, wo sich die tatsächliche Verwaltungsleitung befindet (*el centro administrativo de toma de decisiones*) und wo sie demgemäß Zustellungen empfängt. Der Hintergrund dieser Bestimmung und ihrer Einfügung an diesem Ort ist nicht ganz klar; da die juristische Person an mehreren Stellen des Gesetzes behandelt wird, wäre die Vorschrift in deren Zusammenhang besser platziert.⁹² Unverändert aus dem Gesetzentwurf übernommen wurde dagegen die Vorschrift des Art. 183, wonach intertemporale Konflikte entspre-

⁸⁸ Der Wortlaut des Art. 178 ist insoweit unvollständig und muss durch Art. 1419 *Código Judicial* ergänzt werden: „[...] *salvo prueba de que en dicho Estado no se [da cumplimiento a las dictadas por los tribunales panameños. Si la sentencia procediera de un Estado que no se] dé cumplimiento a las dictadas por los tribunales panameños, no tendrá fuerza en la República de Panamá.*“

⁸⁹ Ley 8 vom 30.3.1982, Gaceta Oficial Nr. 19539 vom 5.4.1982; auszugsweise abgedruckt Bei *Boutin Icaza* (oben Fn. 4), S. 131 ff.

⁹⁰ Reform: Ley 12 vom 23.1.2009, Gaceta Oficial Digital Nr. 26211 vom 28.1.2009; Neubekanntmachung (*Texto único*) in Gaceta Oficial Digital Nr. 26322 vom 13.7.2009.

⁹¹ Art. 422–431 i.d.F. von 2009.

⁹² Siehe zu Art. 20 ff. oben bei Fn. 18, zu Art. 27 nach Fn. 19.

chend den Grundsätzen des internen Zivilrechts behandelt werden sollen;⁹³ außerdem soll das Gesetzbuch im Bereich des Seekollisionsrechts nur subsidiär gelten. Damit sollte wohl ursprünglich der Vorrang des Art. 566 des Seerechtsgesetzes betont werden, dessen ausführliche kollisionsrechtliche Bestimmungen im Gesetzentwurf noch nicht übernommen worden waren. Nachdem allerdings

479 das Gesetzbuch den Inhalt des Art. 566 wörtlich rezipiert hat, ist die Subsidiaritätsklausel weitgehend inhaltslos.⁹⁴ Der Art. 184 regelt das Inkrafttreten des Gesetzbuchs, enthält aber keine ausdrückliche Aufhebung anderer Gesetze. Nach der allgemeinen Auslegungsregel des Art. 36 des Zivilgesetzbuchs wird man davon ausgehen, dass frühere kollisionsrechtliche Bestimmungen insoweit aufgehoben sind, als sie durch das neue IPR-Gesetzbuch ersetzt wurden oder dieses eine abschließende Regelung enthält. Eine ausdrückliche Regelung, welche Vorschriften durch das IPR-Gesetzbuch außer Kraft gesetzt wurden, wäre allerdings wünschenswert.

III. Fazit

Das neue IPR-Gesetzbuch Panamas zeigt, dass die Idee der Kodifikation dieser Materie in Lateinamerika weiterhin lebendig ist.⁹⁵ Nach den entsprechenden Kodifikationen in Peru (1984), Paraguay (1987) und Venezuela (1998) sowie anderen Reformgesetzen im mittelamerikanischen Raum⁹⁶ ist es das erste lateinamerikanische Gesetzbuch des gegenwärtigen Jahrhunderts auf diesem Gebiet. Nur wenig später wurde in Argentinien ein neues Zivilgesetzbuch verkündet, das einen eigenen Abschnitt über das Internationale Privatrecht enthält,⁹⁷ gefolgt von dem IPR-Gesetz der Dominikanischen Republik.⁹⁸ Ein fertiger Gesetzentwurf liegt seit langem auch in Uruguay vor, dessen parlamentarische Behandlung aber bisher nicht zum Abschluss gekommen ist.⁹⁹ Das neue IPR-Gesetzbuch Panamas, das mit seinen 184 Artikeln nahezu alle Bereiche des Kollisionsrechts abdeckt, weckt in diesem Kontext große Erwartungen. Leider werden diese Erwartungen nur zum Teil erfüllt. Dies liegt vor allem daran, dass es gesetzestechnisch wenig sorgfältig redigiert und in seinen einzelnen Teilen nur

⁹³ Solche Grundsätze finden sich für einzelne Materien verstreut in den Art. 18 ff. des Zivilgesetzbuchs, ferner auch in Art. 111 des IPR-Gesetzbuchs selbst (oben nach Fn. 62).

⁹⁴ Zu Art. 566 Seerechtsgesetz siehe oben bei Fn. 90. Die Subsidiaritätsklausel hat allenfalls noch Bedeutung für die verfahrensrechtlichen Vorschriften des Seerechtsgesetzes (oben Fn. 15, 16 und 91).

⁹⁵ Siehe dazu *Boutin Icaza*, *Del sentido de la codificación en el derecho internacional privado*, 2005.

⁹⁶ Zum IPR im peruanischen Zivilgesetzbuch von 1984 siehe *Samtleben*, *Neues Internationales Privatrecht in Peru*, *RabelsZ* 49 (1985) 486 ff.; zum Einleitungstitel des paraguayischen Zivilgesetzbuch von 1987 *Baus*, *Der neue Código Civil von Paraguay und seine Kollisionsnormen*, *RabelsZ* 51 (1987) 440, 444 ff.; zum IPR-Gesetz Venezuelas von 1998 *de Maekelt*, *Das neue venezolanische Gesetz über Internationales Privatrecht*, *RabelsZ* 64 (2000) 299 ff. und *Hernández-Breton*, *Neues venezolanisches Gesetz über das Internationale Privatrecht*, *IPRax* 1999, 194 ff. Für die Reformgesetze in Costa Rica (1986), El Salvador (1986), Guatemala (1989), Kuba (1987) und Mexiko (1988) siehe den Abdruck bei *Kropholler/Riering/Krüger/Samtleben/Siehr* (oben Fn. 2), S. 204 ff., 240 ff., 268 ff., 474 ff., 526 ff.

⁹⁷ Ley 26.994 vom 7.10.2014, Boletín Oficial Nr. 32985 vom 8.10.2014 (*Código Civil y Comercial de la Nación*). Die Art. 2594–2671 des Gesetzbuchs, das zum 1.8.2015 in Kraft tritt, regeln das Internationale Privat- und Verfahrensrecht. Eine Übersetzung und Kommentierung in dieser Zeitschrift ist geplant.

⁹⁸ Ley No. 544-14 de Derecho Internacional Privado vom 15.10.2014, Gaceta Oficial Nr. 10787 vom 18.12.2014.

⁹⁹ Zum uruguayischen Entwurf eines IPR-Gesetzes siehe *Samtleben*, *Der Kleinstaat Uruguay als Zentrum des Internationalen Privatrechts*, in: *Festschrift für Dieter Martiny*, 2014, S. 567, 591 ff.

ungenügend koordiniert ist. Inhaltlich wurden viele Bestimmungen aus dem früheren Recht oder anderen Kodifikationen entnommen, die sich nicht immer zu einem sinnvollen Ganzen zusammenfügen. Es wäre zu wünschen, dass diese Mängel bei einer Reform des Gesetzbuchs behoben werden (ähnlich wie bei der Reform des Seerechtsgesetzes 2009), damit das Gesetzbuch für Rechtsprechung und Praxis als verlässliche Grundlage dienen kann. Gerade weil viele ausländische Unternehmen in und von Panama aus tätig sind, ist eine klare Rechtsgrundlage für die internationalen Rechtsbeziehungen erforderlich. Als Gesamtkodifikation sollte dabei das IPR-Gesetzbuch einen entschiedenen Vorteil gegenüber verstreuten Einzelregelungen bieten und die Rechtsanwendung erleichtern. Eine eingehende Überarbeitung des Gesetzestextes könnte dazu beitragen, diesen Vorteil deutlicher zum Tragen zu bringen.¹⁰⁰

¹⁰⁰ Auch in Panama selbst wird das Gesetz als reformbedürftig angesehen; siehe dazu *C. Madrid Martínez*, <https://cartasblogatorias.com/2014/10/17> (abgerufen am 24.6.2015). Eine parlamentarische Initiative, das Gesetz aufzuheben und durch ein anderes zu ersetzen oder sein Inkrafttreten bis zur Reform hinauszuschieben (Proyecto de Ley 98 vom 13.10.2014), blieb jedoch ohne Erfolg.